

DIE EUROPAAUSSCHÜSSE

IN DEN ÖSTERREICHISCHEN LANDTAGEN

Organisation, Funktionen und Arbeitsinhalte

© **Herausgeber und Verleger:**
Institut für Föderalismus
Adamgasse 17, 6020 Innsbruck,
Tel 0512 / 57 45 94

Für den Inhalt verantwortlich:
Institutsdirektor Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger

Innsbruck 2022

ISBN-Nr: 978-3-901965-47-0

Zitervorschlag: *Bußjäger/Eller*, Die Europaausschüsse in den österreichischen Landtagen. Organisation, Funktionen und Arbeitsinhalte, IFÖ Online-Publikationen 2 (2022), [Seite].

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitende Bemerkungen und Herangehensweise	1
II.	Ausgangslage	3
III.	Mitwirkungsmöglichkeiten der österreichischen Landtage in europäischen Angelegenheiten: ein erster Überblick	4
IV.	Rechtsgrundlagen iZm den Europaausschüssen.....	5
1.	Allgemeines	5
2.	Überblick über die Rechtsgrundlagen in den Bundesländern	5
2.1.	Burgenland.....	5
2.2.	Kärnten und Niederösterreich	6
2.3.	Oberösterreich	6
2.4.	Salzburg.....	7
2.5.	Steiermark	8
2.6.	Tirol.....	9
2.7.	Vorarlberg	10
2.8.	Wien.....	10
V.	Die Organisation, Wahl und Zusammensetzung der Europaausschüsse in den Ländern	12
1.	Burgenland – Ausschuss für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit.....	12
2.	Kärnten – Ausschuss für Kultur, Sport und Europa	13
3.	Niederösterreich – Europa-Ausschuss	14
4.	Oberösterreich – Ausschuss für Standortentwicklung	16
5.	Salzburg – Ausschuss für Europa, Integration und regionale Außenpolitik	18
6.	Steiermark – Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union.....	20
7.	Tirol – Ausschuss für Föderalismus und Europäische Integration	21
8.	Vorarlberg – Europaausschuss.....	23
9.	Wien – Gemeinderatsausschuss für europäische und internationale Angelegenheiten	24
VI.	Die Tätigkeiten der Europaausschüsse.....	27
1.	Allgemeine Bemerkungen.....	27
2.	Subsidiaritätsprüfung	27
2.1.	Burgenland.....	28
2.2.	Kärnten	29
2.3.	Niederösterreich.....	29
2.4.	Oberösterreich	30
2.5.	Salzburg.....	36
2.6.	Steiermark.....	37

2.7. Tirol	38
2.8. Vorarlberg	39
2.9. Wien	42
3. Überblick über die abgegebenen Stellungnahmen	43
4. Sonstige Tätigkeiten der Ausschüsse	44
4.1. Burgenland	45
4.2. Kärnten	46
4.3. Niederösterreich	49
4.4. Oberösterreich	49
4.5. Salzburg	53
4.6. Steiermark	56
4.7. Tirol	58
4.8. Vorarlberg	60
4.9. Wien	61
VII. Zusammenwirken der Länder und Europaausschüsse mit dem Bundesrat	62
1. Allgemeines	62
2. Der Weg einer Ausschuss-Stellungnahme zum Bundesrat	63
3. Erwägungen der Stellungnahmen durch den Bundesrat	65
VIII. Schlussfolgerungen	66
1. Problematik des Subsidiaritätsprüfungsverfahrens	66
2. Handlungsempfehlungen	68
IX. Anhang	70

I. Einleitende Bemerkungen und Herangehensweise

Der folgende Bericht setzt sich zum Ziel, die Abläufe, Inhalte sowie die Organisation der in den Landtagen Österreichs eingerichteten Europaausschüsse näher zu analysieren. Ein besonderer Fokus soll dabei auf deren Tätigkeit im Rahmen der Subsidiaritätskontrolle gelegt werden. Als Beobachtungszeitraum wurden die Jahre 2018 bis 2021, als Stichtag für die Berücksichtigung von Ausschuss-Stellungnahmen der 8. September 2021 festgelegt.¹ Die angegebenen gesetzlichen Bestimmungen sowie die derzeitige Zusammensetzung der Ausschüsse (Anzahl und Parteizugehörigkeit) beziehen sich indes auf Stand Juni 2022.

Als primärer Ausgangspunkt dienen dabei jene Rechtsgrundlagen, die die Einrichtung der Ausschüsse sowie deren Zusammensetzung regeln. Deren Analyse nimmt einen breiten Raum des Berichts ein. Daneben soll insbesondere veranschaulicht werden, inwieweit Stellungnahmen im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung im Untersuchungszeitraum von den Europaausschüssen in den Ländern abgegeben wurden. Insgesamt zeigt sich – wie im Folgenden noch näher dargelegt werden wird – ein heterogenes Bild in Bezug auf die maßgeblichen Faktoren.

Die im Bericht erörterten Informationen wurden aus unterschiedlichen Quellen generiert: Die Angaben zur Anzahl der Ausschusssitzungen und zu den Stellungnahmen iZm Subsidiaritätsprüfungen beruhen auf schriftlichen Auskünften der Landtagsdirektionen.² Die Daten betreffend deren zusätzliche Tätigkeiten (wie zB Beratung und Bearbeitung schriftliche Anfragen sowie Regierungsvorlagen) basieren auf einer selbstständigen Recherche der parlamentarischen Materialien der jeweiligen Landtage und sind daher mit Vorbehalt zu betrachten. Literatur zum gegenständlichen Thema war demgegenüber nur spärlich vorhanden,³ da sich der Großteil der rechtswissenschaftlichen Arbeiten auf die nationale Ebene (Nationalrat und Bundesrat⁴) oder den Landtag selbst bezieht. Die Europaausschüsse in den Landtagen werden meist nur sehr kurz

1 Gegebenenfalls wird im Bericht auch auf Entwicklungen nach dem 8. September 2021 – beispielsweise auf die Ende September 2021 abgehaltene Landtagswahl in Oberösterreich und die damit verbundenen Änderungen hinsichtlich des Europaausschusses oder außerhalb des Untersuchungszeitraumes abgegebene Stellungnahmen der Europaausschüsse – eingegangen.

2 Für die dafür geleistete Arbeit bedanken wir uns herzlich bei Frau *Agnes Felber*, Msc, die uns im Zuge ihres Praktikums am Institut bei diesem Projekt maßgeblich unterstützt hat.

3 Siehe aber dazu vor allem die Beiträge von *Ranacher*, *Kiefer* sowie *Büchel-Germann/Kraft* in der Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer (herausgegeben von *Bußjäger/Rosner*).

4 ZB *Grames*, Der österreichische Bundesrat und die Subsidiaritätskontrolle – eine Entwicklung hin zur „Europakammer?“, Working Paper Series (2019) 2.

iZm ihren rechtlichen Grundlagen angesprochen,⁵ an detaillierteren Ausführungen zur Arbeitsweise und Tätigkeit der Ausschüsse mangelt es jedoch vielfach. Überdies ist festzuhalten, dass die öffentlich zugänglichen Informationen über die Ausschüsse und der darin behandelten Arbeitsinhalte von den Landtagen sehr unterschiedlich aufbereitet sind. So sind die relevanten Materialien in manchen Bundesländern übersichtlich und detailliert gestaltet und leicht aufzufinden, in anderen Bundesländern dagegen teilweise unvollständig bzw wenig transparent aufbereitet. In einigen Fällen werden die relevanten Daten – dies trifft insbesondere auf Stellungnahmen im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung zu – öffentlich überhaupt nicht zugänglich gemacht.

5 ZB *Sonntag*, Europaausschüsse in Bund und Ländern (2018) 45 ff und *Schäffer*, Information und Entscheidungsabstimmung zwischen Landesparlament und Landesregierung, in: Merten (Hg), Die Stellung der Landesparlamente aus deutscher, österreichischer und spanischer Sicht; Schriften zum Europäischen Recht (1997) 105 (124 ff).

II. Ausgangslage

Aufgrund der stetigen Weiterentwicklung der europäischen Integration hat die Bedeutung der Kontrolle der unionalen Legislativvorschläge in Bezug auf die Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit durch die nationalen und subnationalen Parlamente stetig zugenommen. Die Grundlage dieser Kontrollmöglichkeit bildet der Vertrag von Lissabon, in welchem die Mitwirkungsrechte von nationalen Parlamenten in Bezug auf die Überprüfung des Subsidiaritätsprinzips unionsrechtlich signifikant aufgewertet wurden (Art 5 Abs 3 EUV).⁶ Als wichtigste Rechtsgrundlage dient das Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (kurz: Subsidiaritätsprotokoll⁷), das mit den Bestimmungen des Art 23g B-VG korrespondiert. Art 6 Subsidiaritätsprotokoll normiert zwar keine Pflicht zur Berücksichtigung von Länderstellungen, sondern lediglich die Möglichkeit der nationalen Parlamente, „gegebenenfalls die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen zu konsultieren“. Allerdings sind gemäß Art 23g Abs 3 B-VG „die Landtage unverzüglich über alle Entwürfe gemäß Abs. 1 zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben“. Daraus erhellt, dass die Landtage nicht nach der Beschlussfassung durch den Bundesrat, sondern bereits im Vorhinein einzubinden sind. Allerdings sind bei einer Beschlussfassung einer begründeten Stellungnahme des Bundesrates die Stellungnahmen der Länder lediglich zu erwägen, diese daher nicht zwingend zu berücksichtigen.⁸

Die näheren Regelungen zur Einbindung der Landtage in europäischen Angelegenheiten sind indes idR landes(verfassungs-)rechtlich normiert. Auf Landesebene beschäftigen sich dafür eigens einzurichtende Ausschüsse mit der Bearbeitung verschiedener unionsrechtlicher Fragestellungen. Die Europaausschüsse zeichnen regelmäßig auch für die Formulierung von Stellungnahmen im Rahmen einer Subsidiaritätsprüfung verantwortlich.

6 Ausführlich dazu *Ranacher*, Rechtliche Aspekte der Subsidiaritätskontrolle unter Berücksichtigung der Lissabon-Begleitnovelle, in: Rosner/Bußjäger (Hg), *Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer* (2011) 387 ff.

7 Protokoll Nr 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, ABl 2016 C 202/206.

8 Siehe *Öhlinger/Konrath*, Art 23g, 23h B-VG, in: Korinek/Holoubek et al (Hg), *Österreichisches Bundesverfassungsrecht* (2013) Rz 20 f.

III. Mitwirkungsmöglichkeiten der österreichischen Landtage in europäischen Angelegenheiten: ein erster Überblick⁹

Die Landtage werden in den Bundesländern in unterschiedlichem Ausmaß an der EU-Politik beteiligt. Mit Ausnahme von Wien, Niederösterreich und Kärnten wurden dafür entweder ergänzende Bestimmungen in den jeweiligen Landesverfassungen eingefügt oder eigene Landesverfassungsgesetze geschaffen. So wurden schon im Jahr 1992 entsprechende Regelungen zur Mitwirkung im Rahmen der europäischen Integration von der Steiermark, Tirol und Salzburg erlassen. 1993 folgte eine weitere Regelung im Land Oberösterreich sowie 1994 in Vorarlberg. Manche dieser eigens dafür geschaffenen Landesverfassungsgesetze sind mittlerweile wieder außer Kraft getreten und ihre Bestimmungen im Wesentlichen in die Landesverfassung selbst integriert worden.

*Sonntag*¹⁰ beschreibt die Vorgaben in den Landesverfassungen über die Informations- und Stellungnahmerechte der Landtage als mit dem parlamentarischen Mitwirkungsverfahren des Bundes vergleichbar, da die Landtage über Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration zu informieren sind und damit regelmäßig das Recht des Landtages verbunden ist, bindende Stellungnahmen gegenüber der Landesregierung abzugeben. Solche Stellungnahmen sind von der Landesregierung in der – in der Realpolitik allerdings bedeutungslosen – Integrationskonferenz der Länder sowie bei der Abgabe einer allgemeinen Länderstellungnahme zu beachten. Abhängig von der jeweils anzuwendenden Bestimmung sind Abweichungen von solchen Stellungnahmen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen möglich. Die Bindung der Exekutive an die Stellungnahmen des Landtages ist somit eine lediglich relative. Während in Tirol und der Steiermark die Gründe für eine Abweichung nicht ausdrücklich festgelegt sind, trifft dies für die Regelungen im Burgenland, in Vorarlberg, Salzburg und Oberösterreich – wie noch zu zeigen sein wird – nicht zu. Unabhängig davon gilt jedoch, dass lediglich eine Pflicht zur Rechtfertigung im Falle einer Abweichung besteht, eine unterlassene Rechtfertigung allerdings keinerlei Sanktionen zeitigt.¹¹

9 Vgl dazu auch *Sonntag*, Europaausschüsse 45 ff.

10 Siehe *Sonntag*, Europaausschüsse 45 ff. Ausgenommen sind die Länder Kärnten, Niederösterreich und Wien, die kein solches Recht in ihrer Landesverfassung verankert haben.

11 Vgl *Schäffer*, Information 129.

IV. Rechtsgrundlagen iZm den Europaausschüssen

1. Allgemeines

Zunächst ist zu betonen, dass die Europaausschüsse in den Ländern in unterschiedlichen Rechtsquellen verankert sind: In der Steiermark und im Burgenland wird der Ausschuss für europäische Angelegenheiten in der jeweiligen Landesverfassung etwa ausdrücklich als solcher erwähnt und jeweils in den Geschäftsordnungen der Landtage im Detail ausgeführt. In anderen Bundesländern – beispielsweise in Vorarlberg oder in Salzburg – ist in den Verfassungsurkunden selbst lediglich von „einem Ausschuss“ (Art 55 Abs 4 Vbg LV) oder einem „Organ“ (Art 50b Abs 1 Sbg L-VG) die Rede, ohne aber den Europaausschuss namentlich zu erwähnen. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen in diesen beiden Bundesländern finden sich vielmehr in den jeweiligen Landtagsgeschäftsordnungen. Es gilt daher, die Bestimmungen in den jeweiligen Landesverfassungen stets in Zusammenschau mit den jeweiligen Geschäftsordnungen der Landtage zu lesen und entsprechend auszulegen.

2. Überblick über die Rechtsgrundlagen in den Bundesländern

2.1. Burgenland

Im Burgenland bildet Art 42b Bgld L-VG iVm § 50b GO-LT¹² die Grundlage für den Ausschuss für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Art 42b Abs 1 Bgld L-VG verweist darauf, dass diesem „insbesondere die Besorgung von Aufgaben, die der Landtag gemäß Artikel 83 in Angelegenheiten der europäischen Integration wahrzunehmen hat“ obliegt. Art 83 Abs 1 Bgld L-VG¹³ verankert etwa ein Informations- und Stellungnahmerecht des Landtages hinsichtlich jener Vorhaben der europäischen Integration, die „der Bund mitgeteilt hat und die Gesetzgebung des Landes betreffen“, oder wenn „sonstige wesentliche Interessen des Landes betroffen“ sind. Die Landesregierung hat dem Landtag dabei die Frist, die der Bund dem Land für die Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt hat, mitzuteilen. Die Landesregierung

12 Gesetz vom 14. September 1981 über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl 47/1981 idF LGBl 54/2020.

13 LGBl 42/1981 idF LGBl 43/2020.

ist an die in Form einer EntschlieÙung gekleideten ÄuÙerungen des Landtags gebunden und darf nur aus „zwingenden landes- oder integrationspolitischen Gründen“ davon abweichen. Art 83 Abs 4 Bgld L-VG konkretisiert weiters, dass sich der Landtag bei der Erfüllung dieser Aufgabe des Ausschusses für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit bedienen kann.

2.2 Kärnten und Niederösterreich

In Niederösterreich und Kärnten basiert die Einrichtung eines Europaausschusses dagegen lediglich auf einem Beschluss des jeweiligen Landtages und spiegelt sich daher in den landes(verfassungs)rechtlichen Bestimmungen der beiden Bundesländer nicht wider.

2.3. Oberösterreich

In Oberösterreich wird die Einrichtung eines Ausschusses für EG- und Integrationsfragen in Art 2 des Landesverfassungsgesetzes vom 3. Dezember 1993 über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der europäischen Integration¹⁴ normiert. Das genannte Landesverfassungsgesetz bestimmt, dass der Landtag von der Landesregierung bzw dem Landeshauptmann über alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration zu unterrichten ist, „die für das Land Oberösterreich von landespolitischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen von Oberösterreich unmittelbar berühren“ (Art 3). Außerdem legt Art 3 fest, dass der zuständige Ausschuss vorab über alle Angelegenheiten, die von der Integrationskonferenz der Länder behandelt werden, zu informieren ist.¹⁵ Eine abweichende Formulierung gegenüber den zuvor genannten Ländern ist hinsichtlich der Frist zur Stellungnahme zu erblicken, da die Landesregierung bzw der Landeshauptmann dem Landtag „rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme“ zu geben hat (Art 4). Diese Stellungnahme wird wiederum in Form einer EntschlieÙung abgegeben (Art 5 Abs 1). Soweit es sich um eine Angelegenheit handelt, die ganz oder in einzelnen Bestimmungen in die Gesetzgebungskompetenz des Lan-

14 Landesverfassungsgesetz vom 3. Dezember 1993 über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der europäischen Integration (LGBl 7/1994). Vgl dazu ausführlich den AB 378/1993, 24. GP.

15 Dabei handelt es sich um eine noch weitergehende Vorabinformation des Landtages, über alle Angelegenheiten, die in der IKL behandelt werden. Vgl dazu *Schäffer*, Information 127.

des fällt, ist eine Abweichung von einer Stellungnahme des Landtages nur aus „zwingenden, die Länderinteressen insgesamt betreffenden Überlegungen“ möglich (Art 5 Abs 2). Eine Abweichung ist daher zu begründen. Ähnlich wie in Tirol¹⁶ wird auch in Oberösterreich der Ausschuss für Standortentwicklung¹⁷ in jenen Fällen, in denen die Stellungnahmefrist zu kurz bemessen ist, ermächtigt, eine Stellungnahme anstelle des Landtages abzugeben (Art 6). Allerdings ist dieses Recht im Vergleich zur Regelung in Tirol weiter ausgestaltet, da der Ausschuss auch in „anderen Fällen“ zur Abgabe einer Stellungnahme ermächtigt werden kann.

2.4. Salzburg

Hinsichtlich dieses Bundeslandes ist zunächst darauf hinzuweisen, dass im Zuge einer erfolgten Rechtsbereinigung das Landesverfassungsgesetz über die Mitwirkung des Landes Salzburg im Rahmen der europäischen Integration¹⁸ aufgehoben und sein wesentlicher Inhalt mit LGBl 59/2012 in das Landes-Verfassungsgesetz 1999 inkorporiert wurde (Art 50a-50c). Im Zuge dieser Novellierung ist ua auch eine Doppelgleisigkeit hinsichtlich des Informationsflusses an den Landtag in Bezug auf EU-Vorhaben beseitigt worden. Entwürfe eines EU-Gesetzgebungsaktes erhält der Landtag bereits vom Bundesrat gemäß Art 23g Abs 3 B-VG. Eine darauf bezogene Information durch die Landesregierung ist somit nicht mehr erforderlich. Im Übrigen wurde die Informationspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag auf solche EU-Vorhaben begrenzt, die Angelegenheiten der Landesgesetzgebung betreffen. Vorhaben im Rahmen der EU, die keine Entwürfe von EU-Gesetzgebungsakten sind und auch nicht Angelegenheiten betreffen, die in Gesetzgebung Landessache sind, müssen dem Landtag künftig daher nicht mehr übermittelt werden.¹⁹ Gemäß Art 50b Abs 1 Sbg L-VG kann der Landtag oder ein von ihm dazu bestimmtes Organ zu Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration durch EntschlieÙung Stellungnahmen betreffend die Haltung des Landes an die Landesregierung abgeben. Liegt eine solche EntschlieÙung des Landtages zu einem Vorhaben rechtzeitig vor, hat die Landesregierung in ihrer Stellungnahme zum Vorhaben an den Bund den in der EntschlieÙung geäußerten

16 Siehe Punkt 2.6. in diesem Kapitel.

17 Im Zuge der Landtagswahl in Oberösterreich am 26. September 2021 änderte sich die Benennung des Europaausschusses. Zuvor war der „Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten“ für europäische Angelegenheiten in Oberösterreich zuständig.

18 LGBl 17/1993 idF LGBl 109/2009.

19 Siehe ErlRV 535 BlgLT 14. GP, 6.

Standpunkt zu vertreten und nur aus wichtigen, die „Länderinteressen insgesamt betreffenden Gründen“ davon abzugehen. Bei einer solchen Abweichung sind die „maßgeblichen Gründe dem Landtag unverzüglich mitzuteilen“ (Art 50b und 50c). Die für den Europa-Integrationsausschuss maßgeblichen Rechtsgrundlagen finden sich darüber hinaus in der Sbg GO-LT²⁰ (insbesondere § 70). Dabei handelt es sich um Spezialbestimmungen, die lediglich für diesen Ausschuss zur Anwendung gelangen.

2.5. Steiermark

In der steiermärkischen Landesverfassung legt dessen Art 22 Abs 1 den Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Integration als einen der verpflichtend einzurichtenden Ausschüsse ausdrücklich fest. Art 23 Abs 3 Stmk L-VG definiert dabei den Aufgabenbereich des Europaausschusses. Art 22 Abs 5 Stmk L-VG verweist für die nähere Ausgestaltung wiederum auf die Geschäftsordnung des Landtages.²¹ Dort wird in § 32c Abs 2 Geo-LT ein vergleichsweise umfangreicher Informationsanspruch festgelegt. Der Ausschuss (und nicht der Landtag) ist demgemäß von der Landesregierung über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union direkt zu informieren, die „Angelegenheiten betreffen, in denen die Gesetzgebung Landessache ist oder sonstige wesentliche Interessen des Landes berühren“. Der Ausschuss kann innerhalb der von der Landesregierung vorgegebenen Frist von sich aus Stellungnahmen im Wege der Landesregierung oder des/der Präsidenten/Präsidentin des Landtages abgeben (§ 32c Abs 2 letzter Satz Geo-LT). Die Landesregierung hat dem Ausschuss, falls sie eine abweichende Stellungnahme an den Bund abgibt, die hierfür maßgeblichen Gründe bekanntzugeben. Interessant ist, dass dem Ausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union eine Erledigungsbefugnis ohne Befassung des Landtages zuerkannt wird, der Ausschuss jedoch den Landtag von sich aus befassen kann.²² Es handelt sich hierbei um eine besonders flexible Regelung. § 32c Abs 5 Geo-LT legt zudem fest, dass halbjährlich ein Bericht über die Entwicklungen in Bezug auf die Europäische Union von der Landesregierung an den Landtag zu erstatten ist, wobei der Europaausschuss für die Vorberatung zuständig ist.

20 Gesetz vom 10. Dezember 1998 über die Geschäftsordnung des Salzburger Landtages (Landtags-Geschäftsordnungsgesetz - GO-LT), LGBl 26/1999 idF LGBl 46/2019 (DFB).

21 Gesetz vom 24. Mai 2005, mit dem die Geschäftsordnung des Landtages Steiermark erlassen wird, LGBl 82/2005 idF LGBl 108/2021.

22 § 32c Abs 4 Geo-LT.

2.6. Tirol

Tirol ist, nachdem Salzburg die Bestimmungen über die Mitwirkung des Landes in Angelegenheiten der europäischen Integration in das Sbg L-VG aufgenommen hat, mit Oberösterreich (siehe schon oben Punkt 2.3) nunmehr eines der wenigen Bundesländer, welches in diesem speziellen Bereich über – aus Sicht der eigentlichen „Verfassungsurkunde“ – dislozierte verfassungsrechtliche Bestimmungen im Landesverfassungsgesetz über die Mitwirkung des Landes Tirol in den Angelegenheiten der Europäischen Integration (kurz: EUInt-LVG)²³ verfügt. Dieses normiert ausdrücklich (§ 2) die Einrichtung eines Ausschusses für Föderalismus und europäische Integration zur Behandlung von Angelegenheiten des Föderalismus und der europäischen Integration.²⁴ Zudem wird im genannten Landesverfassungsgesetz ein Informationsrecht des Landtages für alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Integration festgelegt, die „die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallende Angelegenheiten betreffen“ und die der Bund den Ländern gemäß der Art 15a-Vereinbarung über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (LGBl 7/1993) mitgeteilt hat (§ 3). Eine bindende Stellungnahme kann in der von der Landesregierung vorgegebenen Frist abgegeben werden, wobei davon auch abgewichen werden darf. Eine solche Abweichung ist allerdings zu begründen (§ 4 Abs 4). Der Landtag kann dazu in Form einer EntschlieÙung Stellung zu nehmen (§ 4 Abs 1). Eine Besonderheit in Tirol ist, dass der Ausschuss für Föderalismus und europäische Integration ermächtigt wird, eine solche EntschlieÙung anstelle des Landtages abzugeben, wenn die Stellungnahmefrist so kurz bemessen ist, dass „die Behandlung des betreffenden Vorhabens im Landtag nicht möglich ist“ (§ 4 Abs 2). Die für die sonst in der TLO 1989 explizit genannten Ausschüsse (Art 23 Abs 1) geltenden Regelungen in den Folgeabsätzen hinsichtlich Wahl, Zusammensetzung und Anzahl der Mitglieder (Art 23 Abs 2, 3 und 4) finden – da § 62 GO-LT den Ausschuss für Föderalismus und europäische Integration explizit nennt – auch auf diesen Anwendung.²⁵

23 Landesverfassungsgesetz vom 18. November 1992 über die Mitwirkung des Landes Tirol in Angelegenheiten der europäischen Integration (LGBl 17/1993).

24 Siehe auch § 62 Abs 2 erster Satz GO-LT.

25 Siehe dazu auch *Bertel*, § 2 EUInt-LVG, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), *Tiroler Landesverfassungsrecht* (2020) Rz 2.

2.7. Vorarlberg

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für den in Vorarlberg einzurichtenden Europaausschuss sind in Art 55 Abs 4 Vbg LV iVm § 20 Abs 3 GO-LT²⁶ zu erblicken, wobei erst die Bestimmung in der Geschäftsordnung ausdrücklich von einem vom Landtag zu bestellenden „Europaausschuss“ spricht. Die Vorgaben in der Landesverfassung ähneln dabei jenen im Burgenland. Das Informationsrecht des Landtages umfasst alle Vorhaben der europäischen Integration, die „der Bund dem Land mitgeteilt hat und die Gesetzgebung des Landes betreffen“. Auch im westlichsten Bundesland ist geregelt, dass die Landesregierung die seitens des Bundes festgelegte Frist für eine Stellungnahme dem Landtag umgehend mitzuteilen hat, wobei wiederum nur aus „zwingenden landes- und integrationspolitischen Gründen“ von einer Stellungnahme des Landtages abgewichen werden darf.²⁷ Für die Abgabe einer Stellungnahme kann „ein Ausschuss“ herangezogen werden, wobei das Recht zur Stellungnahme des Landtages davon unberührt bleibt (Art 55 Abs 4 LV). Hervorzuheben ist, dass der Landtag bei Vorhaben, die eine Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip betreffen und dem Landtag vom Bundesrat mitgeteilt wurden, Stellungnahmen an den Bundesrat – und nicht an die Landesregierung – abgeben kann (Art 55 Abs 1 Vbg LV).

2.8. Wien

Wien stellt einen Sonderfall dar, da die vom Gemeinderat eingerichteten Ausschüsse und Kommissionen auch Ausschüsse und Kommissionen des Landtages sind.²⁸ In der Geschäftsordnung des Wiener Landtages²⁹ (§ 12c GO-LT) wird dabei von einem „für Europafragen zuständigen Ausschuss“ gesprochen und ist damit die Einrichtung eines Ausschusses, der sich mit unionsrechtlichen Fragen beschäftigt, indirekt vorgezeichnet. Darüber hinaus finden sich sowohl in der Wiener Stadtverfassung (§§ 50-56) als auch in der Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien³⁰ detaillierte und nahezu wortidentische organisationsrechtliche Bestimmungen, wobei die Einrichtung eines „Europaausschusses“

26 Landtagsbeschluss über eine Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag, LGBl 11/1973 idF LGBl 45/2016.

27 Art 55 Abs 3 Vbg LV.

28 Siehe dazu § 40d Abs 1 GO-LT.

29 Kundmachung betreffend den Beschluss des Wiener Landtages, mit dem die Geschäftsordnung des Landtages für Wien erlassen wird, LGBl 58/2021 idF LGBl 57/2020.

30 ABI der Stadt Wien 29A/2001 idF ABI der Stadt Wien 40/2019.

nicht ausdrücklich erwähnt wird. Vielmehr handelt es sich dabei um einen von mehreren einzurichtenden „Gemeinderatsausschüssen“, der sich – wie noch zu zeigen sein wird – speziell mit europäischen und internationalen Angelegenheiten beschäftigt.

V. Die Organisation, Wahl und Zusammensetzung der Europaausschüsse in den Ländern

1. *Burgenland – Ausschuss für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit*

Der Ausschuss für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit wird in Art 42b Bgld L-VG sowie im § 50b GO-LT ausdrücklich erwähnt. Der Ausschuss besteht aus einem Obmann/einer Obfrau, einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin und der vom Landtag durch Beschluss zu bestimmenden Anzahl weiterer Mitglieder. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Landtag nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt, wobei jede im Landtag vertretene Partei mindestens ein Mitglied vorschlagen muss. Wird kein solcher Wahlvorschlag von einer Partei erstattet, kann der Ausschuss trotzdem seine Tätigkeit aufnehmen, wenn zumindest zwei Drittel der Mitglieder des Ausschusses gewählt worden sind. Art 42b Abs 3 Bgld L-VG legt fest, dass für jedes Mitglied auch ein Ersatzmitglied zu bestellen ist. Zudem sind aus der Mitte des Ausschusses ein erster/eine erste und ein zweiter/eine zweite Schriftführer/in zu wählen. Die näheren Bestimmungen werden dazu in der Geschäftsordnung des Landtages getroffen (Art 42b Abs 4 Bgld L-VG). Der aktuelle Ausschuss für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit besteht aus neun Mitgliedern (5 SPÖ, 2 ÖVP, 1 FPÖ, 1 Grüne) sowie neun Ersatzmitgliedern.³¹ Die Ausschusssitzungen sind im Gegensatz zu den Landtagssitzungen im Burgenland nicht öffentlich. Für jeden Beratungsgegenstand wird vom Ausschuss ein Berichterstatter gewählt, der das Ergebnis der Ausschussberatungen in der Sitzung des Landtages in einem schriftlichen Antrag zusammenfasst und die Beschlüsse der Mehrheit zu vertreten hat.³² An den Beratungen über einen Verhandlungsgegenstand können auf Einladung durch den Präsidenten des Landtages auch Landesbedienstete, Sachverständige, Auskunftspersonen und Interessensvertreter teilnehmen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sein müssen.

31 Siehe https://www.bgld-landtag.at/fileadmin-landtag/user_upload/Abgeordnete/Ausschuesse/EU.pdf (zuletzt abgerufen am 8.9.21).

32 § 46 Abs 1 GO-LT.

Im Untersuchungszeitraum tagte der Ausschuss für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit insgesamt neun Mal, wobei in den Jahren 2018 bis 2020 jeweils zwei Ausschusssitzungen stattgefunden haben. Im Jahr 2021 wurde bis zum Stichtag drei Mal getagt.³³

2. Kärnten – Ausschuss für Kultur, Sport und Europa

In Kärnten existiert keine (verfassungs-)gesetzliche Grundlage für die Einrichtung eines Europaausschusses. Auch in der Geschäftsordnung des Kärntner Landtages³⁴ findet sich keine Namhaftmachung eines solchen Ausschusses. Die Geschäftsordnung legt jedoch die allgemeinen Bestimmungen zu den Ausschüssen fest (§§ 28 ff K-LTGO). Der Landtag hat demgemäß die erforderlichen Ausschüsse, deren Aufgabenbereiche sowie deren Mitgliederanzahl festzusetzen. Die Mitglieder des Ausschusses und dessen Obmann/Obfrau werden nach dem Parteienproporz im Landtag gewählt. Dem Ausschuss für Kultur, Sport und Europa gehören derzeit acht Mitglieder an (5 SPÖ, 2 FPÖ, 1 ÖVP).³⁵

Ausschusssitzungen werden grundsätzlich nicht öffentlich abgehalten, sofern nichts Gegenteiliges beschlossen wird. Bei nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse dürfen die Abgeordneten, die vom Landtag entsandten Mitglieder des Bundesrates, der Leiter des Landesrechnungshofes, die Landesräte und die beigezogenen Landesbediensteten anwesend sein. Der Ausschuss kann jedoch beschließen, dass nur Mitglieder des Landtages, der Direktor/die Direktorin des Landtagsamtes und der Schriftführer/die Schriftführerin anwesend sein dürfen.³⁶ Die Mitglieder der Landesregierung sind zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen verpflichtet, wenn ein Verhandlungsgegenstand in ihren Aufgabenbereich gemäß der geltenden Ressortverteilung fällt. Die Ausschüsse können darüber hinaus auch die Anwesenheit der Landesregierung oder einzelner ihrer Mitglieder verlangen.³⁷ Die Mitglieder der Landesregierung sind demgegenüber auf ihr Verlangen zu hören, wenn es sich um eine Regierungsvorlage, um sonstige Angelegenheiten, die auf einem kollegialen Beschluss der Landesregierung

33 Schriftliche Anfragenbeantwortung der Landtagsdirektion Burgenland vom 7.9.2021.

34 Gesetz vom 11. Juli 1996, über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages (LGBl 87/1996 idF LGBl 79/2021).

35 Vgl <https://www.ktn.gv.at/Politik/Landtag/Sitzungen/Ausschusssitzungen> (zuletzt abgerufen am 8.9.2021).

36 § 36 Abs 1 und 2 K-LTGO.

37 § 36 Abs 4 K-LTGO.

basieren, oder um Angelegenheiten aus ihrem Referatsbereich handelt.³⁸ Die Ausschüsse können zudem durch den Präsidenten/die Präsidentin Auskunftspersonen zu den Sitzungen laden oder bei diesen eine schriftliche Äußerung einholen (§ 36 Abs 6 K-LTGO). Die Ausschusssitzungen werden vom Obmann/der Obfrau unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen (§ 37 Abs 1 K-LTGO). Aus der Mitte des Ausschusses wird ein Berichterstatter/eine Berichterstatterin gewählt, der/die für den Landtag einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Beratungen abfasst. Ein solcher Bericht ist auch abzugeben, wenn der Ausschuss einen Antrag mehrheitlich ablehnt.³⁹

Der Ausschuss für Kultur, Sport und Europa tagte im Jahr 2021 sechs Mal, 2020 wurden vier Sitzungen abgehalten, 2019 waren es sechs Sitzungen und im Jahr 2018 tagte der Ausschuss drei Mal.⁴⁰

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Tätigkeitsbereich des gegenständlichen Ausschusses – wie sich bereits aus seiner Benennung ergibt – nicht nur auf europäische Angelegenheiten beschränkt, sondern insbesondere auch die Themen Kultur und Sport umfasst.

3. *Niederösterreich – Europa-Ausschuss*

Die Einrichtung eines Europa-Ausschusses wird in Niederösterreich weder von der Landesverfassung noch von der LGO⁴¹ vorgeschrieben. Die Geschäftsordnung des Landtages beschränkt sich lediglich auf die allgemeinen Vorgaben für die Arbeitsweise aller Ausschüsse (§§ 43 ff LGO), die sich zum Teil auch in Verfassungsrang befinden. Die Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder wird vom Landtag durch Beschluss fallweise bestimmt. Der Ausschuss hat aus seiner Mitte vor Beginn der Beratungen über einen Verhandlungsgegenstand einen Berichterstatter zu wählen, welcher auch im Namen des Ausschusses im Landtag zu berichten hat. Der Berichterstatter hat das Ergebnis der Beratung in einem schriftlichen Antrag zusammenzufassen und die Beschlüsse der Mehrheit zu vertreten (§ 51 Abs 1 LGO). Jeder Ausschuss ist beschluss-

38 § 36 Abs 5 K-LTGO.

39 § 38 K-LTGO.

40 Schriftliche Anfragenbeantwortung der Landtagsdirektion Kärnten vom 7.9.2021.

41 Geschäftsordnung – LGO 2001, LGBl 0010-0 idF LGBl 23/2022.

fähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und der Obmann oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Jeder Beschluss wird mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht gleich den anderen Mitgliedern aus, wobei bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt gilt (§ 50 Abs 1 und 2 LGO). Bei anderen Verhandlungsgegenständen als Stellungnahmen iSd Art 23g Abs 3 B-VG unterscheidet sich die Arbeitsweise des Europa-Ausschusses nicht von jener der anderen Ausschüsse.

Die Mitglieder des Europa-Ausschusses werden nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewählt. Zu den neun stimmberechtigten Mitgliedern ist derzeit zusätzlich ein Abgeordneter einer im Landtag vertretenen Partei, denen aufgrund des Verhältniswahlrechtes kein Mitglied im Ausschuss zusteht, im Ausschuss vertreten, allerdings nur mit beratender Stimme.⁴² Von den insgesamt zehn Mitgliedern gehören sechs Personen der ÖVP, zwei Personen der SPÖ und jeweils eine Person der FPÖ und den NEOS an.⁴³ Die Sitzungen des Ausschusses finden nicht öffentlich statt. Der Europa-Ausschuss hat keinen fixen Tagungsplan, sondern tagt nach Bedarf.

Von 2018 bis heute hat der Europa-Ausschuss insgesamt sieben Mal getagt. 2018 fand die konstituierende Sitzung mit Wahl des Obmanns, des Schriftführers und ihrer Stellvertreter und eine Sitzung zur Neuwahl des Schriftführers statt. Zweimal war der Ausschuss jeweils mit einer Stellungnahme gemäß Art 23g B-VG befasst. 2019 fand eine Aussprache mit Exzellenz *Leigh Turner CMG*, Botschafter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland betreffend Brexit statt, der Ausschuss bearbeitete zudem einen Entschließungsantrag. 2020 hatte der Ausschuss keine zugewiesenen Verhandlungsgegenstände, aber es fand eine Aussprache mit den niederösterreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament in Form einer Videokonferenz statt. 2021 wurde bisher keine Sitzung abgehalten.⁴⁴

Auffallend ist, dass der Europa-Ausschuss immer wieder zusammentritt, ohne jedoch im Vorhinein bestimmte Verhandlungsgegenstände zu behandeln. Vielmehr wird der Ausschuss für Aussprachen mit politischen oder diplomatischen Akteuren genützt. In

42 § 43 Abs 3 LGO 2001. Von dieser Möglichkeit haben in der betrachteten Gesetzgebungsperiode die NEOS Gebrauch gemacht.

43 Vgl <https://noe-landtag.gv.at/ausschuesse/XIX/XIX-europa-ausschuss> (zuletzt abgerufen am 8.9.2021).

44 Schriftliche Anfragenbeantwortung der niederösterreichischen Landtagsdirektion vom 10.8.2021. Allerdings ist an dieser Stelle auf die Sitzung am 18. Oktober 2021, in der der Ausschuss eine Subsidiaritätsstellungnahme zu Ltg.-1796/A-1/130-2021 verabschiedete, hinzuweisen. Sie wird – da diese außerhalb des Untersuchungszeitraumes abgegeben wurde – allerdings nicht weiter thematisiert.

diesen Fällen wird der Ausschuss nicht im Sinne der LGO tätig, sondern dient als Forum zum politischen Austausch. Dies ist bei anderen Ausschüssen unüblich.⁴⁵

4. Oberösterreich – Ausschuss für Standortentwicklung

Oberösterreich hat – wie bereits oben erwähnt – ein eigenes Landesverfassungsgesetz über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der europäischen Integration, welches auch aktuell noch in Geltung steht, erlassen. Dieses normiert neben der Mitwirkung in der (praktisch bedeutungslosen) Integrationskonferenz der Länder in Art 2 auch die Einrichtung des Europaausschusses für Angelegenheiten auf dem Gebiet der europäischen Integration. Hinsichtlich der näheren Ausgestaltung wird dabei auf die Landtagsgeschäftsordnung des oberösterreichischen Landtages verwiesen.⁴⁶ Es verwundert daher ein wenig, dass in der Oö. LGO 2009 selbst die Einrichtung eines Europaausschusses nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Vielmehr hat gemäß § 5 Abs 1 leg cit „der Landtag – soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist – zu beschließen, welche ständigen Ausschüsse zu bilden sind (Bezeichnung, Umschreibung ihrer Zuständigkeit) und die Zahl ihrer Mitglieder (Ersatzmitglieder) festzusetzen.“ Die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme jener, die in § 5 Abs 2 Z 1 und 2 (das sind der Kontrollausschuss bzw. Petitionsausschuss als ständige Ausschüsse) genannt sind, die Umschreibung ihrer Zuständigkeit sowie die Festlegung der Anzahl ihrer (Ersatz-)Mitglieder bleibt somit einem Landtagsbeschluss vorbehalten.

Der Ausschuss für Standortentwicklung (zuvor: Ausschuss für Wirtschafts- und EU-Fragen) besteht derzeit aus 16 Mitgliedern, davon sind sechs Mitglieder von der ÖVP, drei Mitglieder von der FPÖ, drei Mitglieder von der SPÖ, zwei Mitglieder von den GRÜNEN, und jeweils ein Mitglied von MFG und NEOS.⁴⁷ Gemäß § 5 Abs 1 letzter Satz Oö. LGO 2009 hat jeder Klub das Recht, mindestens ein Mitglied in jeden Ausschuss zu entsenden. Der Ausschuss wird zu seiner ersten Sitzung vom ersten Präsidenten/der ersten Präsidentin einberufen, der/die den Vorsitz zur Wahl des Obmannes/der Obfrau, des Stellvertreters/der Stellvertreterin und des Schriftführers/der Schriftführerin führt⁴⁸. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.⁴⁹ Der für

45 Schriftliche Anfragenbeantwortung der niederösterreichischen Landtagsdirektion vom 10.8.2021.

46 Landesgesetz über die Geschäftsordnung des Oö. Landtags (Oö. LGO 2009), LGBl 70/2009 idF LGBl 5/2018.

47 Vgl <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/268779.htm>.

48 § 5 Abs 7 LGO.

49 § 50 Abs 8 LGO.

EU-Angelegenheiten zuständige Ausschuss des Oö. Landtages tagte im Untersuchungszeitraum laut Auskunft der Landtagsdirektion 35 Mal (2018: 9, 2019: 7, 2020: 10, 2021: 9).

In Oberösterreich ist der Ausschuss für EU-Angelegenheiten zudem nicht ausschließlich für europäische Fragestellungen zuständig. Die Aufgaben des Ausschusses sind:⁵⁰

- Wirtschaft und Gewerbe einschließlich übergeordnete Angelegenheiten (Koordinierung) des Arbeitsmarkts;
- Agrarische Angelegenheiten, Bodenreform, Veterinärdienst, Forstrecht, Forstdienst, ausgenommen die Wildbach- und Lawinenverbauung;
- Raumordnung sowie sonstige übergeordnete Angelegenheiten (Koordinierung) der Standortsicherung;
- Energie und Rohstoffe;
- Aus der Aufgabengruppe Umweltschutz die Angelegenheiten der Bauphysik, Förderung von Energiesparmaßnahmen, neuen Energietechniken, erneuerbaren Energieträgern – insbesondere im Nicht-Wohnbereich, der Förderung der Ökostromerzeugung und der Energiewirtschaft;
- Umwelt- und Anlagenrecht ausgenommen die Angelegenheiten des Umweltrechts soweit es nicht das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 betrifft;
- Angelegenheiten nach dem Landesverfassungsgesetz über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der europäischen Integration, laufende Information über für Oberösterreich relevante Entwicklungen bei der EU, politische Willensbildung zur Vertretung der oberösterreichischen EU-Interessen beim Bund, Durchführung von Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfungen von EU-Vorhaben, Abgabe von Stellungnahmen zu EU-Vorhaben; aus der Aufgabengruppe Verfassungsdienst die Angelegenheiten der Europäischen Integration;
- Preisbestimmung und Preisüberwachung.

Die Tätigkeit des oberösterreichischen Europaausschusses umfasst somit auch mehrere Bereiche, die auch nicht europäische Fragestellungen betreffen. Darin ist ein we-

50 Vgl <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/268779.htm> (zuletzt abgerufen am 11.2.2022).

sentlicher Unterschied im Vergleich zu einigen Europaausschüssen anderer Bundesländer⁵¹ zu erblicken, in denen die diese regelmäßig lediglich europäische Angelegenheiten behandeln.⁵²

5. Salzburg – Ausschuss für Europa, Integration und regionale Außenpolitik

Der/die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter/in des Ausschusses für Europa, Integration und regionale Außenpolitik werden in der ersten Ausschusssitzung gewählt, wobei der Präsident/die Präsidentin oder die Mitglieder der Landesregierung nicht als Vorsitzende gewählt werden können. Auch ist eine Doppelfunktion als Vorsitzender mehrerer Ausschüsse nicht vorgesehen, wenngleich auch nicht explizit untersagt.⁵³ Ist es einer Partei nach dem Grundsatz der Verhältniswahl möglich, nur ein Mitglied in den Ausschuss zu entsenden und wird dieses Mitglied zum Vorstand gewählt, kann die betreffende Partei ein weiteres Mitglied mit einem Rede-, Antrags- und Stimmrecht in den Ausschuss entsenden. Sodann ist der Vorsitzende nicht mehr berechtigt, selbst an den Beratungen und Abstimmungen teilzunehmen.⁵⁴

Der Ausschuss für Europa, Integration und regionale Außenpolitik besteht, wie die übrigen neun Ausschüsse in Salzburg, aus elf Mitgliedern (derzeit 6 ÖVP, 2 SPÖ, 2 FPÖ, 1 GRÜNE).⁵⁵

Zu den Ausschussberatungen können auch Expertinnen und Experten mit beratender Funktion eingeladen werden. Die Ausschussmitglieder haben das Recht, Anträge zur Ausarbeitung eines Gesetzesvorschlages einbringen, Meinungen in Form einer Entschließung kundzutun oder Aufträge an die Landesregierung erteilen. Dringliche Anträge werden sofort verhandelt. Es sind alle Abgeordneten berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen, wobei nur die in den jeweiligen Ausschuss gewählten Abgeordneten über ein Stimmrecht verfügen. Die Mitglieder der Landesregierung können Sitzungen der Ausschüsse ebenso beiwohnen, die Präsenz eines Mitglieds der

51 Nicht aber Kärnten und Tirol, in denen dem jeweiligen Ausschuss neben europarelevanten Themen auch noch anderweitige Zuständigkeiten eingeräumt werden.

52 Der frühere Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten, auf dessen Tätigkeit sich dieser Bericht bezieht, war neben europäischen auch für wirtschaftliche und gewerbliche Fragen zuständig. Der Aufgabenbereich hat sich somit seit September 2021 erheblich erweitert.

53 § 20 Abs 3 GO-LT.

54 § 20 Abs 3a GO-LT.

55 Vgl <https://www.salzburg.gv.at/pol/landtag/ausschussmitglieder>.

Landesregierung kann von den Ausschüssen aber auch verlangt werden.⁵⁶ Die Klubobleute verfügen über ein Rederecht in allen Ausschüssen. Parteien, die keinen Klubstatus genießen, dürfen demgegenüber nur eine Person mit beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht, in die jeweiligen Ausschüsse entsenden.

In der 16. Gesetzgebungsperiode (20. Juni 2018 – 1. Juli 2021) tagte der Ausschuss für Europa, Integration und regionale Außenpolitik insgesamt 18 Mal. Am 5. Dezember 2020 tagte dieser erstmalig in Form einer Europapolitischen Stunde, bei der sich die Salzburger Landtagsabgeordneten mit den Mitgliedern des Europäischen Parlaments austauschen konnten. Im heurigen Jahr kam der Ausschuss bisher drei Mal zusammen, während er im Vorjahr vier Mal tagte.⁵⁷ Von 2013 bis 2018 trat der Ausschuss 30-mal zusammen.⁵⁸

Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, sofern der/die Vorsitzende oder ein Fünftel der anwesenden Ausschussmitglieder nichts anderes beschließen.⁵⁹ Die Ausschüsse tagen im Sitzungssaal, die Sitzungen werden im Livestream übertragen und stehen auch als Video on Demand zur Verfügung.⁶⁰ Der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses ist im Detail in § 70 GO-LT geregelt.

Zu den Aufgabengebieten des Europaausschusses zählen insbesondere folgende Angelegenheiten:⁶¹

- Bestätigung des von der Landesregierung vorgeschlagenen Mitglieds bzw stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen, wenn diese nicht Mitglieder der Landesregierung sind;
- Kenntnisnahme von Informationen der Landesregierung (Art 50a Abs 1 Sbg LV) und des Bundesrates (Art 23g Abs 3 B-VG) zu Vorhaben der europäischen Integration inkl. eines Stellungnahmerechts zu diesen Vorhaben, vor allem in Bezug auf das Subsidiaritätsprüfverfahren (Art 50 b Abs 1 und Abs 4 Sbg LV);
- Beratung und Beschlussfassung über Stellungnahmen in Angelegenheiten der europäischen Integration;⁶²

56 Nach der derzeitigen Ressortverteilung wäre LH Dr. Haslauer für Europaangelegenheiten zuständig.

57 Vgl <https://www.salzburg.gv.at/pol/landtag/video-archiv-ausschuss> (zuletzt abgerufen am 8.9.2021).

58 Schriftliche Anfragenbeantwortung der Salzburger Landtagsdirektion vom 16.8.2021.

59 § 46 Abs 7 GO-LT.

60 Vgl dazu <https://www.salzburg.gv.at/pol/landtag/video-archiv-ausschuss> (8.9.2021).

61 Schriftliche Anfragenbeantwortung der Landtagsdirektion Salzburg vom 17.8.2021.

62 Vgl § 70 Abs 1 GO-LT: „Die Verhandlungsgegenstände ergeben sich aus Vorlagen oder Berichten der Landesregierung, aus Anträgen von Mitgliedern des Landtages, aus Mitteilungen des Bundesrates über Entwürfe

- Kenntnisnahme des jährlichen Berichts des Beauftragten des Landes Salzburg für den Ausschuss der Regionen sowie des stellvertretenden Mitglieds des Landes Salzburg;
- Kenntnisnahme des Berichts der Landesregierung betreffend den Europapolitischen Vorhabensbericht sowie die
- Beschlussfassung über Anträge der Landtagsfraktionen (beispielsweise in Form einer Kenntnisnahme eines Antrags).

6. Steiermark – Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union

In der Steiermark befassen sich – wie oben bereits erwähnt – die Art 22 und 23 Stmk L-VG zentral mit dem Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union. Zu den Aufgaben des Ausschusses zählen gemäß Art 23 Abs 3 Stmk L-VG „die Abgabe von Stellungnahmen des Landtages an die Landesregierung in allen europäischen Angelegenheiten, in denen die Länder Gesetzgebungskompetenzen haben“ (Z 1), „die Abgabe von Stellungnahmen des Landtages im Wege der Landesregierung oder des/der Präsidenten/Präsidentin des Landtages in Angelegenheiten der Europäischen Union“ (Z 2) sowie „die jederzeitige Befassung des Landtages mit Angelegenheiten der Europäischen Union, die wesentliche Interessen des Landes berühren“ (Z 3).

Im Ausschuss sind alle Klubs, die im Landtag vertreten sind, repräsentiert, wobei die Anzahl der Mitglieder durch die Geschäftsordnung des Landtages festgelegt wird (§ 25 Abs 1 Geo-LT). Der Ausschuss für Europäische Integration besteht derzeit aus 17 Mitgliedern (6 ÖVP, 4 SPÖ, 3 FPÖ, 2 Grüne, 1 KPÖ, 1 NEOS) sowie derselben Anzahl an Ersatzmitgliedern.⁶³

Die zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen berechtigten Personen werden in der Geo-LT festgelegt.⁶⁴ Alle Abgeordneten sind überdies berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.⁶⁵ Mit einfacher Mehrheit ist jedoch die

europäischer Gesetzgebungsakte oder aus Informationen des Landeshauptmannes oder der Landesregierung über Angelegenheiten der Europäischen Integration. Diese Mitteilungen und Informationen sind vom Präsidenten ohne Befassung des Landtages an die Mitglieder des Europaausschusses und die Landtagsparteien weiterzuleiten“.

63 Vgl <https://www.landtag.steiermark.at/cms/ziel/122779971/DE/> (Stand 8.9.2021).

64 Die speziellen Regeln, die für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen des Europaausschusses im früheren Landesverfassungsgesetz vom 23. Juni 1992 über den Ausschuss für Europäische Integration in (dort § 2 Abs 2 und 3) festgelegt waren, wurden durch gleichförmige Bestimmungen für alle Ausschüsse in der Geo-LT ersetzt.

65 § 26 Abs 1 Geo-LT.

Beschlussfassung darüber möglich, dass lediglich Ausschussmitglieder an der Sitzung teilnehmen dürfen, wobei die Mitglieder des Präsidiums des Landtages nicht ausgeschlossen werden können (§ 26 Abs 2 Geo-LT). Dem Ausschuss steht es zudem frei, Sachverständige, Interessensvertretungen und sonstige betroffene Personen und Einrichtungen zu mündlichen oder schriftlichen Äußerungen einzuladen.⁶⁶ Außerdem kann die Landesregierung um eine Stellungnahme oder die Einleitung von Erhebungen zu Verhandlungsgegenständen der Ausschüsse ersucht werden⁶⁷ (§ 30 Abs 1 Geo-LT). Die Ausschusssitzungen finden nicht öffentlich statt (§ 26 Abs 1 Geo-LT).

Im Jahr 2018 wurden sieben Ausschusssitzungen, im Jahr 2019 fünf abgehalten. 2020 hat der Ausschuss zehn Mal getagt, im Jahr 2021 bis zum Stichtag sechs Mal.⁶⁸ Ein Treffen des Europaausschusses wird in der Regel in der Tagesordnung mit fünf bis zehn Minuten angesetzt. Die Tagungen finden meist einmal pro Monat statt, zwischen Juli und September ist zumeist eine Sommerpause vorgesehen.

7. Tirol – Ausschuss für Föderalismus und Europäische Integration

Die Ausschussmitglieder werden nach dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes gewählt (§ 62 Abs 3 GO-LT⁶⁹). § 66 Abs 1 GO-LT konstituiert, dass jeder Ausschuss unter Vorsitz des Präsidenten aus seiner Mitte einen Obmann/eine Obfrau und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bestimmen hat. Der Präsident setzt die planmäßigen Sitzungstage der Ausschüsse für ein Kalenderjahr fest.⁷⁰ Der Obmann/die Obfrau ist für die Einberufung der Sitzungen und die Festlegung der Tagesordnung zuständig, wobei nur dem Ausschuss zugewiesene oder gesetzlich aufgetragene Geschäftsgegenstände sowie Anträge von Ausschüssen bearbeitet werden dürfen (§ 67 Abs 2 GO-LT). Ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, unter Darlegung der Tagesordnung außerordentliche Ausschusssitzungen zu verlangen. Der Präsident ist jederzeit zur Einberufung von Ausschusssitzungen berechtigt.⁷¹

66 § 30 Abs 3 Geo-LT.

67 Die Landesregierung hat drei Monate Zeit, diesem Ersuchen nachzukommen. Ist keine abschließende Behandlung in dieser Frist möglich, hat die Landesregierung einen Zwischenbericht an den Ausschuss zu übermitteln.

68 Schriftliche Anfragenbeantwortung der steiermärkischen Landtagsdirektion vom 10.8.2021.

69 Gesetz vom 6. Mai 2015 über die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015 (LGBl 36/2015 idF 37/2022).

70 § 67 Abs 1 GO-LT.

71 § 67 Abs 3 GO-LT.

Den Ausschusssitzungen können Abgeordnete, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, mit beratender Stimme beigezogen werden. Mitglieder des Bundesrates und Abgeordnete, die nicht Teil des Ausschusses sind, können an den Sitzungen ohne Rederecht teilnehmen, während der Landtagsdirektor bzw die Landtagsdirektorin bei den Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen kann.⁷² Der Ausschuss kann im Weg der Präsidentin/des Präsidenten sachkundige Auskunftspersonen zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung sowie Landesbedienstete zu seiner Sitzung beiziehen.⁷³ Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich (§ 68 GO-LT). Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, sofern der Obmann/die Obfrau oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin und mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.⁷⁴ Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Obmannes/der Obfrau ausschlaggebend ist (sog. Dirimierungsrecht).⁷⁵ Der Berichterstatter des Ausschusses wird vom Ausschuss selbst bestimmt und ist für die Abgabe eines schriftlichen Berichtes über das Ergebnis der Beratung verantwortlich.⁷⁶ Mindestens zwei Mitglieder können einen abweichenden Bericht („Minderheitsbericht“) erstatten.⁷⁷

Der Ausschuss für Föderalismus und europäische Integration besteht derzeit aus acht Mitgliedern und acht Ersatzmitgliedern. Fünf Mitglieder gehören der ÖVP an, die GRÜNEN, die SPÖ und die FPÖ stellen jeweils ein Mitglied.⁷⁸

Die Ausschüsse tagen grundsätzlich sieben Mal pro Jahr, außerhalb der vorgesehenen Sitzungstermine wären Tagungen des Ausschusses für Europäische Integration dennoch möglich.⁷⁹ Laut Auskunft der Landtagsdirektion Tirol wurde im Jahr 2020 eine außerordentliche Sitzung einberufen, in welcher der Ausschuss für Föderalismus und europäische Integration anstelle des Landtages eine EntschlieÙung iSd § 4 Abs 2 EUInt-LVG⁸⁰ gefasst hat.⁸¹

72 § 67 Abs 5, 7 und 8 GO-LT.

73 § 72 Abs 2 und 3 GO-LT.

74 § 71 Abs 1 GO-LT.

75 § 71 Abs 6 GO-LT.

76 § 71 Abs 8 GO-LT.

77 § 71 Abs 9 GO-LT.

78 Vgl <https://portal.tirol.gv.at/LteWeb/public/gruppe/ausschuss/ausschussZugehList.xhtml?id=20&cid=1> (abgerufen am 8.9.2021).

79 Vgl https://www.tirol.gv.at/fileadmin/landtag/downloads/2020/Kalender_2021.pdf (zuletzt abgerufen am 8.9.2021).

80 Entwurf einer einheitlichen Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG zum Entwurf einer Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität (Europäisches Klimagesetz).

81 GZ 272/20.

8. Vorarlberg – Europaausschuss

Für den Europaausschuss gelten im Wesentlichen dieselben Bestimmungen wie für die weiteren Ausschüsse des Vorarlberger Landtags (5. Abschnitt der GO-LT). Seine 14 Mitglieder sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählen. Erwähnenswert ist, dass jede im Landtag vertretene Partei, unabhängig von ihrer Größe, Anspruch auf einen Sitz im Europaausschuss hat (§ 21 Abs 1 GO-LT). Derzeit gehören dem Europaausschuss sieben Mitglieder der ÖVP, drei Mitglieder den GRÜNEN, zwei Mitglieder der FPÖ und jeweils ein Mitglied der SPÖ und den NEOS an.⁸² Für alle Ausschüsse – so auch den Europaausschuss – gilt, dass sie beschlussfähig sind, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Zu einem gültigen Beschluss ist die Stimmenmehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich. Die Ausschusssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Allerdings kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Öffentlichkeit einer Sitzung beschlossen werden. Die Teilnahme von Mitgliedern der Landesregierung erfolgt auf Verlangen der Ausschüsse, Expertinnen und Experten können bei Bedarf im Rahmen der Beratungen beigezogen werden. Die vom Land Vorarlberg entsandten Mitglieder des Bundesrates sind gemäß § 26 Abs 1 GO-LT berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Zuhörer teilzunehmen, ohne sich aber an der Beratung und Abstimmung beteiligen zu dürfen. Allgemein nehmen Information und Austausch – sowohl mit Fachleuten als auch anderen Parlamentariern – einen hohen Stellenwert ein. Oft werden Expertinnen und Experten, beispielsweise führende Persönlichkeiten aus der EU-Kommission oder Gesandte, zu den Sitzungen des Europaausschusses eingeladen, um die Ausschussmitglieder aus erster Hand über aktuelle unionsrechtlich relevante Themen zu informieren. Außerdem finden regelmäßig Besuche bei anderen Landtagen bzw deren Europaausschüssen statt.⁸³

Die Anzahl der Ausschusssitzungen lag in den Untersuchungsjahren bei drei bis vier Sitzungen pro Jahr. Im Jahr 2021 fanden bis zum Stichtag zwei Sitzungen statt.⁸⁴

82 Siehe hierzu den [Bericht vom 24.2.2021 der Vorarlberger Landtagsdirektion](#) (Stand 8.9.2021).

83 Schriftliche Anfragenbeantwortung der Vorarlberger Landtagsdirektion vom 8.9.2021.

84 Schriftliche Anfragenbeantwortung der Vorarlberger Landtagsdirektion vom 8.9.2021. Bis zum Ende des Jahres 2021 wurden noch zwei weitere Sitzungen abgehalten.

9. Wien – Gemeinderatsausschuss für europäische und internationale Angelegenheiten

In Wien legt § 12c GO-LT – wie schon oben erörtert – die Einrichtung eines Europaausschusses zwar nahe, dennoch schweigt sich die hier auch zur Anwendung gelangende Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien⁸⁵ insofern aus, als die Einrichtung eines solchen Ausschusses nicht explizit vorgesehen ist. Es wird lediglich festgelegt, dass für jede vom Gemeinderat zu bestimmende Verwaltungsgruppe mindestens ein Gemeinderatsausschuss einzurichten ist. In Zusammenschau mit der genannten Bestimmung in der GO-LT wird der Gemeinderat aber wohl verpflichtet sein, einen Europaausschuss einzurichten. In der Praxis ist ein solcher in Wien auch eingerichtet worden.

Jeder Gemeinderatsausschuss – so auch der Europaausschuss – besteht – mit Ausnahme des Stadtrechnungshofausschuss – aus dem zuständigen amtsführenden Stadtrat/der amtsführenden Stadträtin und einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, die nicht weniger als zehn betragen darf. Die Mitglieder werden nach der Stärke ihrer Parteien im Landtag bestimmt. Die Bestellung erfolgt dadurch, dass die Gemeinderatsmitglieder die auf ihre Partei entfallenden Ausschussmitglieder dem Bürgermeister innerhalb von fünf Tagen nach Einrichtung des Ausschusses bekannt geben. Der amtsführende Stadtrat/die Stadträtin hat nur dann ein Stimmrecht im Ausschuss, wenn er/sie für den Ausschuss als Mitglied nominiert wurde. Der Vorsitzende des Ausschusses wird aus dessen Mitte gewählt.

Zudem existiert das Dezernat EU-Koordination der Abteilung Europäische Angelegenheiten (MA 27), dessen Tätigkeit die Koordination von Dokumenten der EU umfasst, wobei Positionen bei Konsultationen, Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfungen sowie sonstige Stellungnahmen zu europäischen Rechtsetzungsakten abgegeben werden. Weiters ist die Abteilung eine Serviceeinrichtung und Informationsdreh-scheibe in europäischen Angelegenheiten für alle Dienststellen des Magistrats.

Der Gemeinderatsausschuss für europäische und internationale Angelegenheiten besteht aktuell aus 16 Mitgliedern (8 SPÖ, 4 ÖVP, 2 die GRÜNEN, 1 NEOS; 1 FPÖ).⁸⁶

85 Anderes gilt etwa für den Finanzausschuss oder den Stadtrechnungshofausschuss. Vgl dazu § 2 Abs 2 und 3 GO-GR.

86 Siehe <https://www.wien.gv.at/advuew/internet/AdvPrSrv.asp?Layout=polstelle&Type=K&steliacd=2010112610005344&STELLE=Y> (zuletzt abgerufen am 8.9.2021).

Die Gemeinderatsausschüsse tagen, sofern es die Geschäfte erfordern. Der zuständige amtsführende Stadtrat/die amtsführende Stadträtin trägt die Verantwortung, dass die vom Ausschuss zu erledigenden Geschäftsstücke und die eingebrachten und dem Ausschuss zugewiesenen Anträge verhandelt werden und er/sie ist für die Einberufung der Ausschusssitzungen verantwortlich. Zudem kann mindestens ein Viertel der Ausschussmitglieder eine Sitzung verlangen. Diese ist vom amtsführenden Stadtrat/der amtsführenden Stadträtin binnen fünf Tagen verpflichtend einzuberufen, soweit das Verlangen unter Angabe des Grundes und des genau zu bezeichnenden Tagesordnungspunkts erfolgt.⁸⁷

Ausschusssitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich. Jedes Gemeinderatsmitglied kann jedoch an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, sofern diese nicht als vertraulich erklärt wurden.⁸⁸ Der Bürgermeister kann an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge zu den Verhandlungsgegenständen stellen. Zudem sind alle Stadträte berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.⁸⁹ Auch der Magistratsdirektor/die Magistratsdirektorin und leitende Gemeindebedienstete haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Zudem ist eine Beiziehung von nicht dem Ausschuss angehörigen Gemeinderatsmitgliedern sowie von sachkundigen Personen möglich.⁹⁰

Die Berichterstattung erfolgt gemäß § 21 GO-GR durch den amtsführenden Stadtrat/die amtsführende Stadträtin, der/die jedoch Mitglieder des Ausschusses oder Gemeindebedienstete mit dieser Aufgabe betrauen kann.

Die Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist gegeben, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Für einen Beschluss benötigt es die unbedingte Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.⁹¹

Die Anzahl der EU-Ausschusssitzungen schwankte im Untersuchungszeitraum zwischen fünf und sechs Sitzungen pro Jahr. Es gibt pro Sitzung in der Regel drei bis fünf

87 § 10 Abs 4 GO-GR.

88 § 12 GO-GR.

89 § 15 GO-GR.

90 §§ 16 ff GO-GR.

91 §§ 32 f GO-GR.

Tagesordnungspunkte. Pro Tagesordnungspunkt stellt ein politischer Berichterstatter/eine Berichterstatterin das jeweilige Thema vor. Meist werden fachlich zuständige Expertinnen und Experten eingeladen, die tiefere Einblicke in die gegenständliche Thematik vermitteln (zB VertreterInnen der befassten Magistratsdienststellen oder europäischer Institutionen, Projektverantwortliche usw).⁹²

92 Schriftliche Anfragenbeantwortung der MA 27 vom 16.8.2021.

VI. Die Tätigkeiten der Europaausschüsse

1. Allgemeine Bemerkungen

In der Regel sind die Aufgabenbereiche der Europaausschüsse auf europäische bzw. europäische und internationale Agenden begrenzt. In Kärnten ist der Europaausschuss allerdings auch für die Bereiche Kultur und Sport zuständig, in Oberösterreich befasst sich der zuständige Ausschuss überdies mit Wirtschaftsangelegenheiten und in Tirol ist der Ausschuss zudem bei Föderalismusfragen federführend. In der Folge soll nun der Fokus auf die Tätigkeiten der Europaausschüsse im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung gelegt werden, im Anschluss wird auf die sonstigen Tätigkeiten der genannten Ausschüsse eingegangen.

2. Subsidiaritätsprüfung

Die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (Art 5 EUV sowie Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit) normieren eine Zuständigkeit der Europäischen Union in den Fällen, in denen die Ziele einer Maßnahme „wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkung“ von den Mitgliedstaaten selbst nicht ausreichend erreicht werden können bzw. auf Unionsebene besser verwirklicht werden können.

Unionsorgane dürfen gemäß Art 5 Abs 3 EUV sohin nur dann tätig werden, wenn (1) die Union keine ausschließliche Zuständigkeit in einem Bereich besitzt, (2) die Ziele auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene nicht ausreichend verwirklicht werden können und (3) die Ziele auf Unionsebene besser erreicht werden können.

Liegen diese Voraussetzungen nicht kumulativ vor, darf die Zuständigkeit der nationalen, regionalen und lokalen Behörden nicht unterwandert werden. Die genannten Grundsätze sollen sicherstellen, dass auf der Ebene der Europäischen Union Maßnahmen lediglich dann getroffen werden, wenn deren Ziele auf dieser Ebene effizienter und effektiver verfolgt werden können als auf nationaler, regionaler oder kommunaler Ebene. Dabei dürfen die gesetzten Maßnahmen jedenfalls das für die Vertragsziele erforderliche Maß nicht überschreiten (Art 5 Abs 4 EUV).

Nach Art 6 des Protokolls Nr 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die nationalen Parlamente binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

In Art 23g Abs 3 B-VG ist verankert, dass der Bundesrat die Landtage unverzüglich über alle Entwürfe eines Gesetzgebungsaktes im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten hat und ihnen Gelegenheit geben muss, eine Stellungnahme abzugeben. Solche Stellungnahmen können im Landtag auch von Ausschüssen, insbesondere Europaausschüssen, erarbeitet werden. Der Bundesrat hat die Stellungnahmen der Landtage zu erwägen und die Landtage über die Beschlussfassung einer begründeten Stellungnahme gemäß Art 23g Abs 1 B-VG zu unterrichten.⁹³

2.1. Burgenland

Gemäß Art 42b Abs 1 L-VG iVm § 50b GO-LT obliegt dem Ausschuss für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit „insbesondere die Besorgung von Aufgaben, die der Landtag gemäß Art 83 in Angelegenheiten der europäischen Integration wahrzunehmen hat“.⁹⁴

Auffallend ist, dass der Ausschuss für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Burgenland im Beobachtungszeitraum davon abgesehen hat, überhaupt Stellungnahmen zu verfassen und abzugeben. Dies trifft insbesondere auch für die Subsidiaritätsprüfungen zu.

93 Vgl auch *Ranacher*, Aspekte 407.

94 Dieser Art 83 Abs 1 Bgld L-VG normiert, dass die Landesregierung dem Landtag alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die der Bund dem Land mitgeteilt hat und die Gesetzgebung des Landes betreffen oder sonst von wesentlichem Interesse für das Land sind, umgehend zur Kenntnis zu bringen hat. Die Stellungnahme wird in Form einer EntschlieÙung abgegeben, die bei fristgerechter Abgabe für die Landesregierung bindend ist, wenn und soweit es sich um eine Angelegenheit handelt, die ganz oder in einzelnen Bestimmungen in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt. Die Landesregierung darf davon nur aus zwingenden landes- oder integrationspolitischen Gründen abweichen und hat die Gründe dem Landtag unverzüglich mitzuteilen.

2.2. Kärnten

In den letzten beiden Legislaturperioden wurden keine gesonderten Stellungnahmen im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung vom Ausschuss für Kultur, Sport und Europa verabschiedet. Das liegt im Wesentlichen daran, dass in Kärnten in der Praxis Subsidiaritätsprüfungen auf Ebene des Amtes der Kärntner Landesregierung erfolgen und nicht generell durch den Europaausschuss selbst vorgenommen werden.⁹⁵ Auf Ebene der Landtagsdirektorinnen und Landtagsdirektoren erfolgt jedoch laufend ein Informationsaustausch über die Aktivitäten der österreichischen Landtage.

2.3. Niederösterreich

Stellungnahmen iSd Art 23g Abs 3 B-VG werden regelmäßig von Abgeordneten selbst initiiert, die Willensbildung erfolgt daher im Wesentlichen in den Landtagsklubs.⁹⁶ Der Informationsfluss wird insofern sichergestellt, als die Landtagsdirektion die von der Parlamentsdirektion zur Verfügung gestellten Informationen zu den direkt übermittelten EU-Vorlagen (Gesamtliste, Fristenliste, Vorprüfungsliste) an die Landtagsklubs weiterleitet.

Um die Einhaltung der Fristen im Subsidiaritätsprüfungsverfahren möglichst zu wahren, wurde im Jahr 2017 eine Geschäftsordnungs-Novelle verabschiedet.⁹⁷ Mit der Aufnahme der Subsidiaritätsrügen in die Liste der Verhandlungsgegenstände (§ 31 Abs 1 Z 18 iVm Abs 3 LGO 2001) wird der Landtag nunmehr ermächtigt, am Beginn einer Gesetzgebungsperiode zu beschließen, dass Anregungen für Subsidiaritätsrügen durch den zuständigen Ausschuss abschließend zu erledigen und dem Landtag nach Erledigung lediglich zur Kenntnis zu bringen sind. Der Landtag hat von dieser Möglichkeit in der ersten Landtagssitzung am 22. März 2018 tatsächlich Gebrauch gemacht. Der Europa-Ausschuss ist sohin in der Lage, „plenarersetzend“ einen Beschluss zu fassen. Für die direkte Übermittlung allfälliger Stellungnahmen an den Bundesrat zeichnet regelmäßig der Landtagspräsident verantwortlich (§ 11 Abs 1 LGO 2001).

95 Schriftliche Anfragebeantwortung des Landtagsdirektors, 7.9.2021.

96 Die Informationen dieses Abschnittes basieren auf der schriftlichen Mitteilung der niederösterreichischen Landtagsdirektion vom 18.10.2021.

97 LGBl 71/2017.

Im Beobachtungszeitraum sind zwei Stellungnahmen im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung verabschiedet worden, wobei beide im Jahr 2018 abgegeben wurden. Die Stellungnahmen beschäftigten sich mit folgenden Themen:

- Stellungnahme gemäß Art 23g B-VG betreffend Klarstellung in der EU-Dienstleistungsrichtlinie – keine Notifizierung von Flächenwidmungsplänen vom 14.11.2018;
- Stellungnahme gemäß Art 23g B-VG betreffend subsidiaritätskonforme Finanzkontrolle vom 17.5.2018.

Erwähnenswert ist weiters, dass am 18. Oktober 2021 – und damit außerhalb des Untersuchungszeitraumes⁹⁸ – der Europaausschuss eine Stellungnahme gemäß Art 23g Abs 3 B-VG verabschiedet hat. Diese⁹⁹ bezog sich auf die Änderung der Erneuerbare-Energien Richtlinie zur Anpassung an das neue Klimaziel für 2030 (COM(2021) 557 final) – RED III; Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 – RED II, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652.¹⁰⁰ Die Stellungnahme wurde dem Bundesrat umgehend zugeleitet, sodass der EU-Ausschuss des Bundesrates in seiner Sitzung am 19. Oktober 2021 darüber beraten konnte.¹⁰¹

2.4. Oberösterreich

Im Rahmen des Subsidiaritätsprüfungsverfahrens werden im Ausschuss für Standortentwicklung mehrere Verfahrensschritte durchlaufen, die in Oberösterreich grundsätzlich nach folgendem Schema ablaufen:¹⁰²

98 In der Tabelle 9 wird diese Stellungnahme daher nicht mitgezählt.

99 Vgl dazu den Antrag samt eingehender Begründung, abrufbar unter https://noe-landtag.gv.at/fileadmin/genstaende/19/17/1796/1796_Antrag.pdf (zuletzt abgerufen am 19.10.2021).

100 Schriftliche Mitteilung der niederösterreichischen Landtagsdirektion, 18.10.2021.

101 Schriftliche Mitteilung der niederösterreichischen Landtagsdirektion, 18.10.2021. Der EU-Ausschuss hat in der Folge übrigens keine begründete Stellungnahme oder Mitteilung beschlossen, obwohl Subsidiaritätsstimmungen von insgesamt zwei Landtagen (Vorarlberg und NÖ) vorlagen. Daraufhin hat Landtagspräsident Mag. Karl Wilfing sich brieflich an Bundesratspräsidenten Dr. Peter Raggel gewandt und eingemahnt, dass der Bundesrat seine Vermittlungsfunktion im europäischen Mehrebenensystem wieder stärker wahrnehmen möge.

102 Diese Zusammenfassung basiert auf der schriftlichen Anfragenbeantwortung der oberösterreichischen Landtagsdirektion vom 10.8.2021.

1) Auswahl der zu prüfenden Dossiers

Nach der Veröffentlichung des Arbeitsprogramms der EU-Kommission am Jahresende führt die Landtagsdirektion unter Einbeziehung der Klubs und der Fachabteilungen eine Vorsortierung dieses Programms durch. In einer Sitzung des Europaausschusses zu Jahresbeginn legt dieser die rund fünf zu prüfenden Dossiers für das kommende Jahr fest.

2) Durchführung der konkreten Prüfung

Nach der Veröffentlichung eines ausgewählten EU-Rechtsvorschlages erstellt die Landtagsdirektion in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Fachabteilung einen Stellungnahmeentwurf, der anschließend an die Klubs ausgesendet und schließlich im Europaausschuss behandelt und ggf. beschlossen wird.

3) Weiterverwendung

Nach den bisherigen Erfahrungen haben die Subsidiaritätsprüfungen des oberösterreichischen Landtages erheblichen Einfluss auf die Positionierungen anderer Institutionen. Daher übermittelt die Landtagsdirektion die beschlossenen Stellungnahmen an den/die:

- Bundesrat und Nationalrat;
- andere Landtage in Österreich und Deutschland;
- alle Ämter der Landesregierungen;
- Ausschuss der Regionen;
- Europäische Kommission;
- Medien.

Außerdem werden die Stellungnahmen auf der Homepage des Landes OÖ veröffentlicht.¹⁰³ Jährlich werden zwischen fünf und acht Vorhaben der Union auf die Prüfliste gesetzt. Je nach Aktivität der Europäischen Kommission werden diese nach der Veröffentlichung einer tatsächlichen Prüfung unterzogen. Pro Jahr ergab das in der Vergangenheit zwischen einer und acht Stellungnahmen. Die beiden Stellungnahmen im Jahr 2021 betrafen den Aktionsplan der europäischen Säule sozialer Rechte sowie

¹⁰³ Siehe dazu <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/154341.htm> (zuletzt abgerufen am 22.11.2021).

den Vorschlag für eine Richtlinie im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen („RED III“).¹⁰⁴ Vier Stellungnahmen wurden im Jahr 2020 vom Ausschuss abgegeben, welche die Themen Klimawandelanpassung (Europäisches Klimagesetz), ein nachhaltiges Lebensmittelsystem, den Aktionsplan für eine neue Kreislaufwirtschaft sowie Mindestlöhne betrafen. Die Mitteilung der Kommission zu einer klimaneutralen Wirtschaft wurde geprüft, jedoch keine Stellungnahme abgegeben. Bei fünf EU-Vorhaben auf der Prüfliste im Jahr 2019 wurde schließlich nur eine Stellungnahme abgegeben und zwar zur Mitteilung der Kommission zu einer europäischen strategischen, langfristigen Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft. Zu vier der sieben Vorhaben auf der Prüfliste wurden 2018 Stellungnahmen vorgelegt. Die höchste Anzahl an Stellungnahmen in den letzten Jahren gab es 2016 mit insgesamt acht.

Tabelle 1: Tätigkeit im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung des Ausschusses für Wirtschaft- und EU-Angelegenheiten (heute Ausschuss für Standortentwicklung) von 2018 bis Ende 2021¹⁰⁵

2021				
<i>Nr.</i>	<i>Kommissionsdokument</i>	<i>Zahl</i>	<i>leg. / nicht leg.</i>	<i>Ergebnis Oö. Prüfung</i>
33	Mitteilung der Kommission: Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte	COM(2021) 102 final vom 4.3.2021	nicht legislativ	Stellungnahme Beilage 31022/2021
34	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen	COM(2021) 557 final vom 17.7.2021	legislativ	Stellungnahme Beilage 31000/2021

¹⁰⁴ Allerdings wurde nur eine dieser Stellungnahmen (Aktionsplan der europäischen Säule sozialer Rechte) im Untersuchungszeitraum an den Bundesrat übermittelt, weshalb in der Tabelle 9 nur diese berücksichtigt wird.

¹⁰⁵ Schriftliche Anfragenbeantwortung der oberösterreichischen Landtagsdirektion, 10.8.2021.

	Parlaments und Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates („RED III“).			
35	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056	COM(2021) 709 final vom 17.11.2021	legislativ	keine Stellungnahme 2013-317723/601
2020				
<i>Nr.</i>	<i>Kommissionsdokument</i>	<i>Zahl</i>	<i>leg. / nicht leg.</i>	<i>Ergebnis Oö. Prüfung</i>
28	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz)	COM(2020) 80 final vom 4.3.2020	legislativ	Stellungnahme Beilage 31018/2020
29	Mitteilung der Kommission: „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem	COM(2020) 381 final vom 20.5.2020	nicht legislativ	Stellungnahme Beilage 31020/2020
30	Mitteilung der Kommission: Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft. Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa	COM(2020) 98 final vom 11.3.2020	nicht legislativ	Stellungnahme Beilage 31019/2020
31	Mitteilung der Kommission:			

	Förderung einer klimaneutralen Wirtschaft: Eine EU-Strategie zur Integration des Energiesystems“	COM(2020) 299 vom 8.7.2020	nicht legislativ	keine Stellungnahme
32	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union	COM(2020) 682 final vom 28.10.2020	legislativ	Stellungnahme Beilage 31021/2020
2019				
<i>Nr.</i>	<i>Kommissionsdokument</i>	<i>Zahl</i>	<i>leg. / nicht leg.</i>	<i>Ergebnis Oö. Prüfung</i>
23	Mitteilung der Kommission: Ein sauberer Planet für alle - Eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft	COM(2018) 773 final vom 28.11.2018	nicht legislativ	Stellungnahme Beilage 31017/2019
24	Mitteilung der Kommission: Auf dem Weg zu einer effizienteren und demokratischeren Beschlussfassung in der EU-Steuerpolitik	COM(2019) 8 vom 15.1.2019	nicht legislativ	keine Stellungnahme
25	Mitteilung der Kommission: Eine effizientere und demokratischere Beschlussfassung in der Energie- und Klimapolitik der EU	COM(2019) 177 vom 9.4.2019	nicht legislativ	keine Stellungnahme
26	Mitteilung der Kommission: Effizientere Entscheidungsfindung in der Sozialpolitik: Ermittlung möglicher Bereiche für einen verstärkten Übergang zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit	COM(2019) 186 vom 16.4.2019	nicht legislativ	keine Stellungnahme

27	Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen, Eignungsprüfung („Fitness Check“) der Wasserrahmenrichtlinie, der Grundwasserrichtlinie, der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen und der Hochwasserrichtlinie	SWD(2019) 439 final vom 10.12.2019	nicht legislativ	keine Stellungnahme
2018				
<i>Nr.</i>	<i>Kommissionsdokument</i>	<i>Zahl</i>	<i>leg. / nicht leg.</i>	<i>Ergebnis Oö. Prüfung</i>
16	Vorschlag für einen Beschluss zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union	COM(2017) 772 final vom 23. November 2017	legislativ	Stellungnahme Beilage 31013/2018
17	Vorschlag für eine Richtlinie über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union	COM(2017) 797 final/2 vom 22.1.2018	legislativ	Stellungnahme Beilage 31015/2018
18	Vorschlag für eine Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)	COM(2017) 753 final vom 1.2.2018	legislativ	Stellungnahme Beilage 31014/2018
19	Vorschlag für eine Verordnung der EK zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde	COM(2018) 131 final vom 13.3.2018	legislativ	keine Stellungnahme
20	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festigung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz	COM(2018) 147 final vom 21.3.2018	legislativ	keine Stellungnahme

21	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen	COM(2018) 148 final vom 21.3.2018	legislativ	keine Stellungnahme
22	Mitteilung der Kommission: Die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit: Stärkung ihrer Rolle bei der Politikgestaltung der EU	COM(2018) 703 final vom 23.10.2018	nicht legislativ	Stellungnahme Beilage 31016/2018

2.5. Salzburg

In Salzburg trat im Jahr 1993 zunächst das Landesverfassungsgesetz über die Mitwirkung des Landes Salzburg im Rahmen der europäischen Integration in Kraft. 2012 wurden die Bestimmungen über die Mitwirkung des Landes bei Angelegenheiten der europäischen Integration in die Landesverfassung (Art 50a-c) inkorporiert. Die Landesregierung wird dabei verpflichtet, dem Landtag zu Beginn und in der Mitte der Gesetzgebungsperiode einen Bericht über die Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration vorzulegen. Der Landtag ist berechtigt, Stellungnahmen zu Gesetzgebungsakten im Rahmen der Europäischen Union abzugeben, vor allem im Rahmen des Subsidiaritätskontrollverfahrens. Dabei bindet der Willen des Landtages die Landesregierung bei der Länderstellungnahme im Rahmen der Landeshauptleutekonferenz. Die vorausgehenden Beschlüsse kann der Ausschuss für Europa, Integration und regionale Außenpolitik in einem Schnellverfahren ohne Plenarsitzung fassen. Hervorzuheben ist, dass der Europa-Integrationsausschuss des Landtags gemäß § 70 GO-LT über Angelegenheiten der europäischen Integration nach direkter Zuweisung durch die/den Landtagspräsidentin/Landtagspräsidenten ohne Befassung des Plenums beraten und für den Landtag beschließen kann. Dadurch wird eine kürzere Reaktionszeit möglich. Hinzuweisen ist auch auf die Bindungswirkung von Stellungnah-

men des Europa-Integrationsausschusses in Verfahren nach Art 23d B-VG. Der Landeshauptmann kann hier nur in begründeten Fällen von der in der Stellungnahme festgelegten Position abweichen. Darüber hinaus ist die Landesregierung durch solche Stellungnahmen immer gebunden, wenn sie Angelegenheiten betreffen, die eine Gesetzgebungsmaterie der Länder betreffen.

In der laufenden Gesetzgebungsperiode (ab 20. Juni 2018) hat der Ausschuss keine Stellungnahme im Rahmen der Subsidiaritätskontrolle abgegeben. Den letzten Beschluss zu einer Subsidiaritätsstellungnahme fasste der Ausschuss am 16. April 2014.¹⁰⁶

2.6. Steiermark

§ 32c Abs 1 Stmk GeoLT 2005 definiert das Aufgabenspektrum des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäische Integration. Diesem obliegt insbesondere die Abgabe von Stellungnahmen des Landtages und die Befassung des Landtages in Angelegenheiten der Europäischen Union. Der Ausschuss ist dabei berechtigt, in solchen Angelegenheiten – und damit auch im Rahmen von Subsidiaritätsprüfungsverfahren – von sich aus Stellungnahmen im Wege der Landesregierung oder der Präsidentin/des Präsidenten des Landtages abzugeben (§ 32c Abs 2 Geo-LT). Die dem Ausschuss obliegenden Aufgaben können auch ohne Befassung des Landtages erledigt werden, wobei die Möglichkeit besteht, auch in diesen Angelegenheiten den Landtag zu befassen.¹⁰⁷ § 32c Abs 5 Geo-LT normiert zudem, dass die Landesregierung dem Landtag halbjährlich Bericht über die Entwicklungen in der Union zu erstatten hat (Art 41 Abs 12 Z 2 Stmk L-VG),¹⁰⁸ der im Ausschuss für Angelegenheiten der Europäische Integration vorzubereiten ist.

106 Schriftliche Anfragenbeantwortung der Salzburger Landtagsdirektion, 17.8.2021.

107 § 32 c Abs 4 Geo-LT.

108 Im bereits außer Kraft getretenen Landesverfassungsgesetz vom 23. Juni 1992 über den Ausschuss für Europäische Integration (LGBl 48/1992 Stück 11) war in § 5 noch festgelegt, dass die Berichterstattung der Landesregierung vierteljährlich zu erfolgen hat. § 4 Abs 1 verankerte zudem auch eine Berichtspflicht des Ausschusses gegenüber dem Landtag, der jährlich zu erfolgen hatte und über die an die Landesregierung abgegeben Stellungnahmen informieren sollte.

Im Untersuchungszeitraum hat der Ausschuss insgesamt 16 Stellungnahmen im Wege der Landesregierung abgegeben,¹⁰⁹ allerdings keine im Rahmen eines Subsidiaritätsprüfungsverfahrens. Die letzte derartige Stellungnahme wurde im Jahr 2016 zum Vorschlag für ein verbindliches Transparenzregister verabschiedet.¹¹⁰

2.7. Tirol

§ 4 Abs 2 EUInt-LVG¹¹¹ ermächtigt den Ausschuss zur unmittelbaren Abgabe einer EntschlieÙung an die Landesregierung, wenn die den Ländern für die Abgabe einer Stellungnahme zur Verfügung stehende Frist so kurz ist, dass die Behandlung im Landtag nicht möglich ist.¹¹² Der Obmann des Ausschusses ist im Falle des § 4 Abs 2 *leg cit* befugt, unmittelbar mit der Landesregierung zu verkehren, worunter aber nicht zu verstehen ist, dass er zur unmittelbaren Abgabe einer EntschlieÙung an die Landesregierung ermächtigt wäre. Zudem kann auch der Landtag selbst zu Vorhaben der europäischen Integration seinen Standpunkt in einer EntschlieÙung kundtun.¹¹³ Solche EntschlieÙungen des Landtages und des Ausschusses sind für den Landtagspräsidenten/die Landtagspräsidentin und den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau bei der möglichen Behandlung des Vorhabens in der Integrationskonferenz der Länder oder für die Landesregierung bei der Abgabe der Stellungnahme an den Bund grundsätzlich bindend.¹¹⁴ Eine allfällige Abweichung ist zu begründen.

Im Ausschuss werden in der Regel EntschlieÙungsanträge von Abgeordneten sowie Regierungsvorlagen mit föderalistischen und unionsrechtlich relevanten Inhalten behandelt und Diskussionen mit Expertinnen und Experten abgehalten.

Anstelle des Landtages hat der Ausschuss zum letzten Mal im Jahr 2020 eine EntschlieÙung nach den Bestimmungen des EUInt-LVG gefasst. In der aktuellen Gesetzgebungsperiode sind dagegen keine Stellungnahmen abgegeben worden, die einen Entwurf eines Gesetzgebungsaktes im Rahmen der Europäischen Union als mit dem Subsidiaritätsprinzip unvereinbar erachtet hätten.

109 Siehe unten unter Punkt V.4.6.

110 Vgl *Institut für Föderalismus*, 41. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2016) 28.

111 Landesverfassungsgesetz vom 18. November 1992 über die Mitwirkung des Landes Tirol in Angelegenheiten der europäischen Integration, LGBl 17/1993.

112 § 3 Abs 2 EUInt-LVG.

113 § 3 Abs 1 EUInt-LVG.

114 § 3 Abs 3 Landesverfassungsgesetz über die Mitwirkung des Landes Tirol in Angelegenheiten der europäischen Integration.

2.8. Vorarlberg

Der Landtag kann gemäß Art 55 Abs 1 Vbg LV Stellungnahmen an die Landesregierung oder den Bundesrat im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung abgeben.¹¹⁵ § 20 Abs 3 GO-LT sieht für die Vorberatung von Angelegenheiten der europäischen Integration und, soweit eine Ermächtigung gemäß Art 55 Abs 2 und 4 Vbg LV vorliegt, für die Abgabe von Stellungnahmen die Einrichtung eines Europaausschusses vor. Es ist dazu zu bemerken, dass es eine Besonderheit darstellt, dass der Europaausschuss anstelle des Landtags solche Standpunkte äußern kann. Der entsprechende Beschluss über die Ermächtigung des Europaausschusses wurde in der Landtagssitzung am 6./7. Juli 1994 gefasst.

Eine wesentliche Aufgabe des Ausschusses ist die Subsidiaritäts- bzw. Verhältnismäßigkeitsprüfung von Vorschlägen der EU. Das Arbeitsprogramm der EU-Kommission wird dabei jährlich auf Initiativen untersucht, die für Vorarlberg relevant sein könnten und deshalb im laufenden Jahr einer solchen Prüfung unterzogen werden sollen. Diese „Vorauswahl“ sowie die Subsidiaritäts- bzw. Verhältnismäßigkeitsprüfungen selbst erfolgen in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen sowie ggf. unter Einbeziehung weiterer Abteilungen im Amt der Vorarlberger Landesregierung. Für Vorarlberg relevante Vorhaben, die einer Subsidiaritäts- bzw. Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht zugänglich sind (insbesondere Mitteilungen der Kommission), werden trotzdem regelmäßig zur Vorinformation der Abgeordneten in Hinblick auf zu erwartende Vorhaben in den Ausschusssitzungen vorgestellt und debattiert.¹¹⁶

Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum sieben Stellungnahmen im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung abgegeben. Dabei waren folgende Vorschläge der Kommission betroffen:¹¹⁷

115 Die Landesregierung ist an den Standpunkt des Landtages gebunden und darf nur aus zwingenden landes- und integrationspolitischen Gründen davon abweichen. Art 55 Abs 4 Vbg LV legt fest, dass der Landtag „einen Ausschuss“ ermächtigen kann, der im Namen des Landtages Standpunkte zu Vorhaben der Europäischen Union äußern kann, wobei die Möglichkeit des Landtages, eigene Stellungnahmen abzugeben, davon unberührt bleibt.

116 Schriftliche Anfragenbeantwortung der Vorarlberger Landtagsdirektion vom 8.9.2021.

117 Schriftliche Anfragenbeantwortung der Vorarlberger Landtagsdirektion vom 8.9.2021.

2018:

- COM(2017) 772, Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union;
- COM(2017) 753, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung);
- COM(2018) 337, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung.

2019:

Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2019 enthielt aus Sicht des Landes Vorarlberg weder eine neue Verordnung oder Richtlinie noch Änderungen bestehender Verordnungen oder Richtlinien, die landesrechtlich von Interesse gewesen wären.

2020:

- COM(2020) 220 Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union;
- COM(2020) 610 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds];
- COM(2020) 611 Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU;
- COM(2020) 682 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union.

2021:

Im Jahr 2021 wurden bis zum Stichtag (8. September 2021) keine Stellungnahmen im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung abgegeben. Bis zum Stichtag waren allerdings Stellungnahmen zu folgenden Themen geplant:

Aus dem Arbeitsprogramm der EU-Kommission 2021, Anhang I (Neue Initiativen):

- Nr. 1 „Fit für 55“-Paket, lit. k) Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden;¹¹⁸
- Anhang II (REFIT-Initiativen): Nr. 31. Überarbeitung der Richtlinie 2003/109/EG über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige;
- Anhang II (REFIT-Initiativen): Nr. 32. Überarbeitung der Richtlinie 2011/98/EU über die kombinierte Aufenthaltserlaubnis.

Darüber hinaus wurden ua folgende weitere Vorschläge einer Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen, die allerdings nicht in einer Stellungnahme des Europaausschusses mündeten:

2019:

- COM(2019) 186, Mitteilung der Europäischen Kommission „Effiziente Entscheidungsfindung in der Sozialpolitik: Ermittlung möglicher Bereiche für einen verstärkten Übergang zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit“.

2020:

- COM(2020) 609, Mitteilung der Europäischen Kommission „Ein neues Migrations- und Asylpaket“;
- COM(2020) 612, Verordnungsvorschlag zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen Nr. (EG) 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU)2018/1240 und (EU) 2019/817;
- COM(2020) 613, Verordnungsvorschlag zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl;
- COM(2020) 614, Geänderter Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten;
- C(2020) 6467, Empfehlung der Kommission zu legalen Schutzwegen in die EU: Förderung der Neuansiedlung, der Aufnahme aus humanitären Gründen und anderer komplementärer Zugangswege;

118 Laut Tagesordnung des EU-Ausschusses des Bundesrates für den 19.10.2021 wurde eine Stellungnahme schließlich am 29.9.2021 abgegeben (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/A-EU-BR/A-EU-BR_00001_00037/TO_06099770.html, zuletzt abgerufen am 19.10.2021). Die Stellungnahme ist online noch nicht abrufbar. Vgl dazu auch die Tagesordnung des Europa-Ausschusses in Vorarlberg: https://vorarlberg.at/documents/405359/426302/Europaausschuss_29.9.2021.pdf/340f628e-02a7-e1d6-a69f-125861133fba?t=1632821472504 (zuletzt abgerufen am 19.10.2021). In der Tabelle 9 wird diese Stellungnahme – da sie außerhalb des Untersuchungszeitraumes liegt – nicht berücksichtigt.

- C(2020) 6468, Empfehlung der Kommission zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei Such- und Rettungsaktionen, für die im Eigentum privater Einrichtungen befindliche oder von solchen betriebene Schiffe eingesetzt werden;
- C(2020) 6469, Empfehlung der Kommission über einen Vorsorge- und Krisenmanagementmechanismus der EU für Migration;
- COM(2020)662 Mitteilung der Europäischen Kommission „Eine Renovierungswelle für Europa – umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen“.

2.9. Wien

Mit der Einrichtung des Gemeinderatsausschusses für europäische und internationale Angelegenheiten im Jahr 2010 schuf Wien in seinem Landesparlament die Möglichkeit, Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorschlägen im Rahmen der Europäischen Union abzugeben, sollten diese nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sein. Der Ausschuss wurde vom Wiener Landtag in seiner Sitzung am 1. April 2011 ermächtigt, gemäß Art 23g Abs 3 B-VG im Namen des Landtages Stellungnahmen zu Gesetzgebungsakten im Rahmen der Europäischen Union an den Bundesrat und den EU-Ausschuss des Bundesrates abzugeben, und darin zu begründen, weshalb der betreffende Gesetzgebungsakt nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sei. Neben diesen subsidiaritätsrelevanten Beschlussfassungen steht die Diskussion aktueller europapolitisch relevanter Themen auf der Tagesordnung der Ausschusssitzungen. Der Ausschuss initiierte 2011 auch die erstmalige Verankerung des Rederechts von Abgeordneten zum Europäischen Parlament im Wiener Landtag.¹¹⁹

In den letzten zehn Jahren wurden insgesamt elf Subsidiaritätsstimmungen innerhalb der von der Europäischen Kommission vorgegebenen Frist vom Ausschuss beschlossen.¹²⁰ Im Untersuchungszeitraum wurde allerdings nur eine Stellungnahme abgegeben. Diese setzte sich im Jahr 2018 inhaltlich mit dem Vorschlag einer EU-VO

¹¹⁹ Schriftliche Mitteilung der MA 27 vom 16.9.2021.

¹²⁰ Dabei wurde im Jahr 2011 eine Subsidiaritätsprüfung verabschiedet, im Jahr 2012 waren es insgesamt drei Stellungnahmen im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung, in den Folgejahren 2013 und 2014 wurden jeweils zwei Stellungnahmen abgegeben. Zwischen 2015 und 2016 kam es zu keiner Abgabe einer Stellungnahme, während im Jahr 2017 wiederum zwei Subsidiaritätsprüfungen erarbeitet wurden, Schriftliche Mitteilung der MA 27 vom 16.9.2021.

bezüglich der Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung¹²¹ auseinander. Die Feststellung der Unvereinbarkeit des VO-Vorschlags wurde ergänzend zu einer gemeinsamen Länderstellungnahme zum Vorschlag für eine RL über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch eingebracht.

Zahlreiche weitere Vorschläge der Europäischen Kommission wurden vom Ausschuss aus inhaltlicher und subsidiaritätsrelevanter Sicht diskutiert, die sehr kurze achtwöchige Frist zur Einbringung einer Subsidiaritätsrüge erschwerte allerdings angesichts des Sitzungsrhythmus und der nötigen inhaltlichen Bearbeitung und Abstimmung zu den jeweiligen Rechtsetzungsvorschlägen die termingerechte Behandlung der EK-Vorschläge im Ausschuss.

3. Überblick über die abgegebenen Stellungnahmen

Zusammenfassend zeigt sich, dass vom Instrument des Subsidiaritätsprüfungsverfahrens in den Europaausschüssen im Bundesländervergleich in unterschiedlicher Art und Weise Gebrauch gemacht wurde, die Aktivitäten in diesem Bereich insgesamt aber eher überschaubar sind. So haben im Untersuchungszeitraum lediglich vier der neun Europaausschüsse in den Ländern Stellungnahmen im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung abgegeben. Zum Teil sind auch übereinstimmende Stellungnahmen von mehreren Ländern im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung abgegeben worden. Die Ausschüsse in Tirol, Kärnten, Salzburg,¹²² der Steiermark¹²³ und dem Burgenland haben im Beobachtungszeitraum indes keine Stellungnahmen formuliert. In Kärnten erfolgen Subsidiaritätsprüfungen in der Praxis zudem auf Ebene des Amtes der Kärntner Landesregierung und nicht im dafür zuständigen Ausschuss. Im für Europafragen zuständigen Ausschuss in Oberösterreich wurde die höchste Anzahl an Stellungnahmen im Untersuchungszeitraum (10) verzeichnet. Stellungnahmen nach Art 23g Abs 3 B-VG verabschiedeten im Beobachtungszeitraum auch die Ausschüsse in Vorarlberg (7), in Niederösterreich (2) und in Wien (1) (siehe die nachstehende Abbildung 1 sowie Tabelle 9).

121 COM(2017) 753 final vom 1.2.2018.

122 Die bisher letzte Subsidiaritätsrüge wurde laut Information der Salzburger Landtagsdirektion vom 17.8.2021 im Jahr 2014 verabschiedet.

123 In der Steiermark wurde letztmalig im Jahr 2016 eine derartige Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation zu einem Vorschlag für ein verbindliches Transparenzregister der Europäischen Kommission, EZ 957/1, abgegeben.

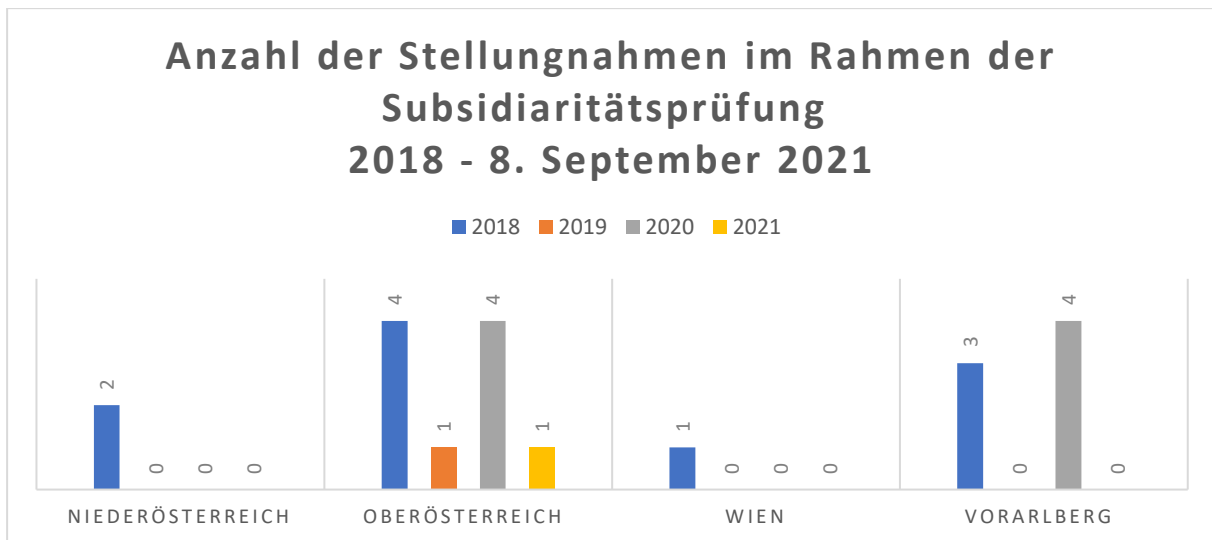


Abbildung 1: Überblick über die Anzahl der abgegebenen Stellungnahmen im Untersuchungszeitraum (eigene Darstellung).

Die Gründe für die insgesamt geringe Anzahl an Stellungnahmen sind – wie auch noch unter Punkt VIII.1 zu zeigen sein wird – vielfältig. Letztlich liegen diese vor allem in der vorgegebenen kurzen Stellungnahmefrist von acht Wochen und deren Unvereinbarkeit mit den Sitzungsterminen der Ausschüsse. Zudem führt – wie schon oben gezeigt wurde – nicht jede Subsidiaritätsprüfung zum Verfassen einer Stellungnahme. Dies ist insbesondere dann einleuchtend, wenn Subsidiaritätsbedenken im Rahmen einer im Ausschuss durchgeführten Prüfung zerstreut werden konnten. Die Aktivität der Europaausschüsse in den Landtagen allein anhand der Anzahl abgegebener Stellungnahmen im Rahmen des Subsidiaritätsprüfungsverfahrens zu messen, wäre daher verfehlt.

4. Sonstige Tätigkeiten der Ausschüsse

Neben der zuvor besprochenen Subsidiaritätsprüfung und der damit zusammenhängenden Erarbeitung von Stellungnahmen wurden die Europaausschüsse in den Ländern unterschiedlich tätig. Sie beschäftigten sich – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – beispielsweise mit der Abfassung von Berichten sowie der Verabschiedung von Regierungsvorlagen und selbstständigen Anträgen.

4.1. Burgenland

Der Ausschuss für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit hat im Untersuchungszeitraum insgesamt 13 Verhandlungsgegenstände behandelt (siehe Tabelle 2). Sieben davon betrafen selbstständige Anträge, die weiteren sechs waren Beschlussanträge, die die Kenntnisnahme von verschiedenen Programmen und Berichten zum Inhalt hatten. Hinsichtlich der sonstigen Tätigkeit des burgenländischen Europaausschusses sind im Untersuchungszeitraum nur geringfügige Abweichungen zu beobachten gewesen.

Tabelle 2: Sonstige Tätigkeiten des Ausschusses für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Burgenland in den Jahren 2018 bis 2021¹²⁴

Datum	Verhandlungsgegenstand
1.7.2021	Selbständiger Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Stopp AKW Paks II – keine Atomkraftwerke in Erdbebenzonen
27.1.2021	Selbständiger Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend der Anbringung einer Gedenktafel für die 71 Toten in einem LKW auf der A4 bei Parndorf
7.12.2020	Beschlussantrag, mit dem das „Additionalitätsprogramm Burgenland 2021-2027 ESF+“ zur Kenntnis genommen wird
7.12.2020	Beschlussantrag, mit dem das „Additionalitätsprogramm Burgenland 2021-2027 EFRE“ zur Kenntnis genommen wird
22.6.2020	Selbständiger Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend einer freiwilligen Aufnahme von Asylsuchenden - insbesondere von Minderjährigen und Familien - aus europäischen Flüchtlingslagern auf den griechischen Inseln
29.5.2020	Beschlussantrag, mit dem der 4. Umsetzungsbericht zur Programmperiode 2014 - 2020, EU-Förderungen im Burgenland zur Kenntnis genommen wird

124 Siehe dazu <https://www.bgld-landtag.at/parlamentarische-materialien/suche/> (zuletzt abgerufen am 8.9.2021).

13.9.2019	Beschlussantrag, mit dem der 3. Umsetzungsbericht zur Programmperiode 2014 - 2020, EU-Förderungen im Burgenland, zur Kenntnis genommen wird
5.6.2019	Selbständiger Antrag der Landtagsabgeordneten Ingrid Salamon, Géza Molnár, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer Entschließung betreffend förderpolitische Maßnahmen gegen die Wohlstandsschere innerhalb der Europäischen Union
3.5.2019	Selbständiger Antrag der Landtagsabgeordneten Ingrid Salamon, Géza Molnár, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer Entschließung betreffend „Schluss mit Importschummel bei Hühnerfleisch“
22.3.2019	Selbständiger Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer Entschließung betreffend Wahlrecht für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger bei Landtagswahlen
5.7.2018	Selbständiger Antrag der Landtagsabgeordneten Ingrid Salamon, Géza Molnár, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer Entschließung betreffend die Revision der EU-Trinkwasser-Richtlinie
27.6.2018	Beschlussantrag, mit dem der 2. Umsetzungsbericht zur Programmperiode 2014 - 2020, EU-Förderungen im Burgenland, zur Kenntnis genommen wird
2.2.2018	Beschlussantrag, mit dem der 1. Umsetzungsbericht zur Programmperiode 2014 - 2020, EU-Förderungen im Burgenland, zur Kenntnis genommen wird

4.2. Kärnten

Der Europaausschuss in Kärnten gab im Untersuchungszeitraum ausschließlich Berichte iZm Anträgen zu verschiedenen Regierungsvorlagen ab. Diese Berichte betreffen überwiegend europäische Angelegenheiten, daneben aber auch völkerrechtliche, wie beispielsweise die von Kärnten unterzeichnete *Venice Declaration*,¹²⁵ welche die Umsetzung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung und die New Urban Agenda der UN-Konferenz zum Inhalt hat.

¹²⁵ Siehe dazu <https://familyperspective.org/wp-content/uploads/2021/01/venicedeclaration.pdf> (abgerufen am 14.6.2022).

In den Jahren seit 2018 wurden mehrere Berichte und Anträge durch den Ausschuss für Kultur, Sport und Europa bearbeitet (siehe Tabelle 3). Die in dieser Tabelle angeführten Gegenstände beziehen sich dabei ausschließlich auf die Arbeit des Ausschusses iZm europäischen und internationalen Angelegenheiten. Verhandlungsgegenstände, die kulturelle oder sportliche Aspekte betrafen, werden nicht angeführt.

Während im Jahr 2021 in zwei Sitzungen des Landtages insgesamt drei Berichte und Anträge des Ausschusses behandelt wurden, waren es fünf Berichte und Anträge in vier Landtagssitzungen. 2019 wurde die höchste Aktivität im Untersuchungszeitraum mit sieben Berichten und Anträgen verzeichnet, 2018 vom damaligen Ausschuss für Recht, Verfassung, Europa, Volksgruppen, Bildung, Personal und Immunität keine Gegenstände iZm europapolitischen Themen behandelt.

Tabelle 3: Berichte und Anträge des Ausschusses für Kultur, Sport und Europa in den Jahren 2018 bis 2021¹²⁶

Datum	Gegenstand
29.4.2021	Bericht und Antrag des Ausschusses für Kultur, Sport und Europa zur Regierungsvorlage betreffend EU; Umsetzung der Kohäsionspolitik in Kärnten in der Periode 2014 –2020, ESI-Fonds Monitoring 2020, einstimmige Annahme
	Bericht und Antrag des Ausschusses für Kultur, Sport und Europa zur Regierungsvorlage betreffend den Bericht über die Tätigkeiten der Europe-Direct-Informationsstelle Kärnten im Jahr, einstimmige Annahme
28.1.2021	Bericht und Antrag des Ausschusses für Sport, Kultur und Europa zur Regierungsvorlage betreffend Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2020 und die regionalpolitischen Fördermöglichkeiten aus dem Wiederaufbauinstrument „Next Generation EU“, Mehrheitliche Annahme (SPÖ: ja, FPÖ: nein, ÖVP: ja, TKK: ja)
22.10.2020	Bericht und Antrag des Ausschusses für Kultur, Sport und Europa zur Regierungsvorlage betreffend Venice Declaration; Umsetzung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, einstimmige Annahme

126 Vgl dazu <https://www.ktn.gv.at/Politik/Landtag/Stenographische-Protokolle> (zuletzt abgerufen am 8.9.2021).

23.7.2020	Bericht und Antrag des Ausschusses für Kultur, Sport und Europa zur Regierungsvorlage betreffend den Bericht zur inhaltlichen Schwerpunktsetzung für die INTERREG-Kooperationsprogramme mit Slowenien und Italien 2021 –2027 in Kärnten, einstimmige Annahme
18.6.2020	Bericht und Antrag des Ausschusses für Kultur, Sport und Europa zur Regierungsvorlage betreffend Maßnahmen der EU zur Bewältigung der Corona-Virus-Krise, einstimmige Annahme
	Bericht und Antrag des Ausschusses für Kultur, Sport und Europa zur Regierungsvorlage betreffend Tätigkeitsbericht 2019 der Europe-Direct-Informationsstelle Kärnten, einstimmige Annahme
6.2.2020	Bericht und Antrag des Ausschusses für Kultur, Sport und Europa betreffend Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch Kärnten, Mehrheitliche Annahme (SPÖ: ja, FPÖ: nein, ÖVP: ja, TKK: ja)
26.10.2019	Bericht und Antrag des Ausschusses für Kultur, Sport und Europa zur Regierungsvorlage betreffend den Bericht „Ausschöpfung der EU-Förderungen im Kooperationsprogramm INTERREG Italien-Österreich und Slowenien-Österreich“, einstimmige Annahme
	Bericht und Antrag des Ausschusses für Kultur, Sport und Europa zur Regierungsvorlage betreffend den Bericht „EVTZ Euregio Senza Confini r.l. – Ohne Grenzen mbH, Aktueller Projektstatus“, einstimmige Annahme
	Bericht und Antrag des Ausschusses für Kultur, Sport und Europa zur Regierungsvorlage betreffend den Bericht über die Tätigkeiten der „Europa Direct Kärnten“ Informationsstelle im Jahre 2018, einstimmige Annahme
	Bericht und Antrag des Ausschusses für Kultur, Sport und Europa zur Regierungsvorlage betreffend den Bericht über die Entwicklung und Nutzung der EU-Aktionsprogramme für Kärnten, einstimmige Annahme

9.5.2019	Bericht und Antrag des Ausschusses für Kultur, Sport und Europa zur Regierungsvorlage betreffend den Bericht zu den aktuellen EU-Aktivitäten der Abt. 1 –Landesamtsdirektion, UAbt. europäische und internationale Angelegenheiten, einstimmige Annahme
	Bericht und Antrag des Ausschusses für Kultur, Sport und Europa zur Regierungsvorlage betreffend Kärntner SchülerInnen nach Brüssel; Aktivitäten 2018, einstimmige Annahme
	Bericht und Antrag des Ausschusses für Kultur, Sport und Europa zur Regierungsvorlage betreffend den Bericht „Klagenfurt als zentrale Drehscheibe alpen-adriatischer Kooperationen“, einstimmige Annahme

4.3. Niederösterreich

Als sonstige Tätigkeit, die in den Gesetzesmaterialien des niederösterreichischen Landtages öffentlich zugänglich ist, ist lediglich ein Antrag im Jahr 2019 betreffend die „EU-Regionalpolitik als wesentlicher Bestandteil des Mehrjährigen Finanzrahmens der EU in der Periode 2021-2027“ zu nennen.¹²⁷

Dabei wurde Folgendes beantragt: „Die Landesregierung wird ersucht, die Bundesregierung im Sinne der Antragsbegründung aufzufordern, die Position Niederösterreichs und der Bundesländer bei den Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen der EU für die Periode 2021-2027 – auch bei den künftigen Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträgern der EU-Institutionen – weiterhin mit Nachdruck zu vertreten.“

4.4. Oberösterreich

Auch der oberösterreichische Ausschuss ist berechtigt, Anträge an den Landtag zu stellen und Berichte zu Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches abzugeben.

Sechs Berichte wurden im Jahr 2021 vom damaligen Ausschuss für Wirtschaft und

¹²⁷ Siehe <https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-695> (zuletzt abgerufen am 8.9.2021).

EU-Angelegenheiten veröffentlicht, 2020 wurde dieselbe Anzahl an Berichten abgegeben, während es im Jahr 2019 nur vier Berichte und im Jahr 2018 elf Berichte waren. Thematisch wurden dabei vor allem wirtschaftliche Aspekte (Forschungsinitiativen, Förderungen, touristische Belange etc.) behandelt. Unionsspezifische Verhandlungsgegenstände wurden im Untersuchungszeitraum, abgesehen vom schon thematisierten Bereich der Subsidiaritätsprüfungen, im Ausschuss nicht behandelt.

Tabelle 4: Sonstige Tätigkeiten des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten (heute Ausschuss für Standortentwicklung) in Oberösterreich zwischen 2018 und 2021

Dok.-Nr.	Verhandlungsgegenstand
1710/2021	Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten betreffend den „Bundesländerbericht Oberösterreich 2020“ zur Förderkooperation zwischen dem Land Oberösterreich und der Österreichischen Forschungsfond
1668/2021	Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten betreffend die „OÖ. Photovoltaik Strategie 2030“
1647/2021	Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018, die Oö. Bauordnung 1994, das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 und das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz geändert und das Oö. Campingplatzgesetz aufgehoben werden (Oö. Campingrechtsänderungsgesetz 2021)
1633/2021	Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten betreffend den Tourismusbericht Oberösterreich 2020
1632/2021	Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten betreffend Wirtschafts- und Forschungsstrategie "#upperVISION2030" - Standortbericht 2020
1594/2021	Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten betreffend Beitrag zum Haftungsfonds der OÖ. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. für die Geschäftsjahre 2021 und 2022
1473/2020	Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten betreffend die OÖ. Forschungsinitiative für den Zeitraum 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2027

1453/2020	Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. EU-Verordnungen-Begleitregelungsgesetz und das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 geändert werden
1452/2020	Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz geändert wird (Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz-Novelle 2020)
1398/2020	Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten betreffend den Tourismusbericht Oberösterreich 2019
1397/2020	Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten betreffend den „Bundesländerbericht Oberösterreich 2019“ zur Förderkooperation zwischen dem Land Oberösterreich und der Österreichischen Forschungsfonds
1288/2020	Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten betreffend der #upperVISION2030 - Wirtschafts- & Forschungsstrategie OÖ - Programmbuch 2020
1195/2019	Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse (Oö. Biomasseförderungsgesetz)
1162/2019	Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten betreffend die Genehmigung der Mehrjahresverpflichtung der „OÖ. Forschungsinitiative“ für den Zeitraum 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2021
1127/2019	Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten betreffend den „Bundesländerbericht Oberösterreich“ zur Förderkooperation zwischen dem Land Oberösterreich und der Österreichischen Forschungsförderungsfond
1051/2019	Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten betreffend den Tourismusbericht Oberösterreich 2018
874/2018	Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten betreffend den Bericht über die Sonderprüfung der Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH, des Tourismusverbands

	Pyhrn-Priel
873/2018	Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten betreffend die Genehmigung der sich aus dem Abschluss der beiden Förderungsvereinbarungen mit der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG
872/2018	Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten betreffend den Jahresbericht 2017 zur Förderkooperation zwischen dem Land Oberösterreich und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft
852/2018	Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten betreffend Zuweisung der Beilage 837/2018 an den Ausschuss für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft
851/2018	Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten betreffend die Genehmigung einer Mehrjahresverpflichtung in Folge des beabsichtigten Abschlusses einer Finanzierungsvereinbarung mit der Fiber Service
750/2018	Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 geändert wird
749/2018	Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten betreffend den Tourismusbericht Oberösterreich 2017
694/2018	Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Stiftungs- und Fondsgesetz geändert wird
653/2018	Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten betreffend die Landes-Tourismusstrategie 2022 - Tourismus. Zukunft. Oberösterreich
631/2018	Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten betreffend die Genehmigung einer Mehrjahresverpflichtung in Folge des beabsichtigten Abschlusses einer Rahmenvereinbarung mit der Johannes-Kepler-Universität

4.5. Salzburg

Die sonstigen Tätigkeiten des Ausschusses für Europa, Integration und regionale Außenpolitik bestanden ausschließlich in der Verabschiedung von Berichten zu europäischen Themen. Im Jahr 2021 wurden vier solcher Berichte verfasst. Im Jahr 2020 wurden drei Berichte erarbeitet, während es im Jahr 2019 sechs und im Jahr davor drei Berichte waren (siehe Tabelle 5).¹²⁸

Auffallend ist hierbei, dass der Europaausschuss in Salzburg Berichte zu Themen abgegeben hat, zu denen Europaausschüsse anderer Länder Subsidiaritätsrügen verfassten. Dies trifft insbesondere für den Bericht im Jahr 2019 zur möglichen Notifizierungspflicht von kommunalen Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen sowie für den Bericht betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) im Jahr 2018 zu.

Tabelle 5: Tätigkeit des Ausschusses für Europa, Integration und regionale Außenpolitik in Salzburg von 2018-2021¹²⁹

Datum	Verhandlungsgegenstand
24.3.2021	Bericht des Ausschusses für Europa, Integration und regionale Außenpolitik zum Bericht des Beauftragten des Landes Salzburg für den AdR über das Jahr 2020 sowie Bericht des stellvertretenden Mitglieds des Landes Sbg über das Jahr 2020
24.3.2021	Bericht des Ausschusses für Europa, Integration und regionale Außenpolitik zum Antrag der Abg. HR Prof. Dr. SchöchI, Landtagspräsidentin Dr. Pallauf, Mag. Zallinger und Mag. Jöbstl (Nr. 455 der Beilagen 2, 16. GP) betreffend standardisierte Ladegeräte für Mobiltelefone
3.2.2021	Bericht des Ausschusses für Europa, Integration und regionale Außenpolitik zum Bericht des Beauftragten des Landes Salzburg für den AdR über das Jahr 2019 sowie Bericht des stellvertretenden Mitglieds des Landes Salzburg über das Jahr 2019

128 Vgl <https://service.salzburg.gv.at/lkorri/detail?nachrid=65039> (zuletzt abgerufen am 8.9.2021).

129 <https://service.salzburg.gv.at/lpi/searchExtern?datumVon=01.01.2018&datumBis=03.08.2021&art=&fraktion=&periode=&session=&beilage=&titel=Europa+Integration%0D%0A&text=&search=Jetzt+suchen> (zuletzt abgerufen am 8.9.2021).

3.2.2021	Bericht des Ausschusses für Europa, Integration und regionale Außenpolitik zum Bericht der Landesregierung (Nr. 134 der Beilagen) betreffend den Europapolitischen Vorhabensbericht 2018 – 2023, Fortschreibung 2020, für die 16. Gesetzgebungsperiode des Salzburger Landtages
1.4.2020	Bericht des Ausschusses für Europa, Integration und regionale Außenpolitik zum Antrag der Abg. Klubobfrau Svazek BA, Berger, Lassacher, Rieder, Dr. Schöppl, Stöllner und Teufl (Nr. 125 der Beilagen) betreffend Beendigung der EU-Beitrittsverhandlungen mit der Türkei
4.3.2020	Bericht des Ausschusses für Europa, Integration und regionale Außenpolitik zum Antrag der Abg. Forcher, Dr. Dollinger, Mösl MA und Thöny MBA (Nr. 391 der Beilagen, 16. GP) betreffend die EU-Förderungen für soziale Angelegenheiten aus dem ELER-Programm für ländliche Entwicklung
4.3.2020	Bericht des Ausschusses für Europa, Integration und regionale Außenpolitik zum Antrag der Abg. Landtagspräsidentin Dr. Pallauf, Ing. Schnitzhofer und Huber (Nr. 245 der Beilagen) betreffend Maßnahmen zur Erhaltung der Biodiversität sowie der Weide- und Almlandwirtschaft und für ein aktives Wolfsmanagement
6.11.2019	Bericht des Ausschusses für Europa, Integration und regionale Außenpolitik zum Antrag der Abg. Scheinast, Heilig-Hofbauer BA und Klubobfrau Mag. Dr. Humer-Vogl (Nr. 401 der Beilagen, 16. GP) betreffend die Zukunft der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM)
3.7.2019	Bericht des Ausschusses für Europa, Integration und Regionale Außenpolitik zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 444 der Beilagen) betreffend das vom Land Salzburg vorzuschlagende Mitglied und stellvertretende Mitglied des Ausschusses der Regionen
5.6.2019	Bericht des Ausschusses für Europa, Integration und Regionale Außenpolitik zum Antrag der Klubobleute Abg. Egger MBA, Mag. Gutschi und Mag. Berthold MBA (Nr. 261 der Beilagen) betreffend Atomkraftwerk Krško
10.4.2019	Bericht des Ausschusses für Europa, Integration und regionale Außenpolitik zum Bericht des Beauftragten des Landes Salzburg für den AdR

	über das Jahr 2018 sowie den Bericht der stellvertretenden Beauftragten für den AdR über das Jahr 2018
13.3.2019	Bericht des Ausschusses für Europa, Integration und regionale Außenpolitik zum Bericht der Landesregierung (Nr. 183 der Beilagen) betreffend den Europapolitischen Vorhabensbericht 2018 - 2023 für die 16. GP des Salzburger Landtages
30.1.2019	Bericht des Ausschusses für Europa, Integration und Regionale Außenpolitik zum Antrag der Abg. Mag. Mayer, Ing. Sampl, Obermoser und Ing. Wallner (Nr. 98 der Beilagen) betreffend eine mögliche Notifizierungspflicht von kommunalen Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen
3.10.2018	Bericht des Ausschusses für Europa, Integration und Regionale Außenpolitik zum Antrag der Abg. Landtagspräsidentin Dr. Pallauf, Ing. Schnitzhofer und Ing. Wallner (Nr. 23 der Beilagen, 16. GP) betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), COM (2017) 753 final vom 1. Februar 2018
21.3.2018	Bericht des Ausschusses für Europa, Integration und regionale Außenpolitik zum Antrag der Abg. Klubobmann Naderer und Steiner-Wieser (Nr. 100 der Beilagen, 15. GP) betreffend Italienisch-Österreichische Doppelstaatsbürgerschaft
21.3.2018	Bericht des Ausschusses für Europa, Integration und regionale Außenpolitik zum Antrag der Abg. Klubobfrau Mag. Gutschi und HR Dr. Schöchel (Nr. 243 der Beilagen, 15. GP) betreffend eine jährliche Berichtspflicht für Salzburger Mitglieder im Kongress der Gemeinden und Regionen Europas

Im Juni 2019 kam es in einer Sitzung des Europaausschusses zudem erneut zur Forderung, die Schienenachse Tauern-Pyhrn/Schober als Teil des TEN-V-Gesamtnetzes aufzunehmen. Dafür nahm der Europaausschuss an der Konsultation über die Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes teil.¹³⁰

¹³⁰ Institut für Föderalismus, 44. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2019) 99.

4.6. Steiermark

Der steiermärkische Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union war, obwohl er im Bereich der Subsidiaritätsrügen im Untersuchungszeitraum keine Stellungnahmen verfasste, dennoch überaus aktiv, übermittelte er doch verschiedene anderweitige Stellungnahmen, die europäische Themen betrafen, an die Landesregierung (siehe Tabelle 6).

Besonders in den Jahren 2020 und 2021 zeigte sich der genannte Ausschuss besonders aktiv. Mit neun Stellungnahmen an die Landesregierung im Jahr 2021 hat er im Vergleichszeitraum die meisten abgegeben, fünf dieser Stellungnahmen wurden an einem Tag beschlossen.¹³¹ Thematisch setzten sich die Stellungnahmen insbesondere mit den Bereichen EU, Sport, Kultur sowie der Wahrung der Menschenrechte auseinander.

Tabelle 6: Sonstige Tätigkeiten des steiermärkischen Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union von 2018-2021 (Fokus: Stellungnahmen an die Landesregierung)

Datum	Verhandlungsgegenstand
24.4.2018	Stellungnahme an die LReg: „Neufassung der EU-Trinkwasserrichtlinie und Verdreifachung des Wasserpreises verhindern!“ (EZ 2371/1)
4.2.2020	Stellungnahme an die LReg: „Forderungskatalog der steirischen Sportverbände Schritt für Schritt umsetzen“ (EZ 228/1)
3.3.2020	Stellungnahme an die LReg: „Aufnahme des kulturellen Erbes der Steiermark als schützenswertes Gut in die Landesverfassung und Stärkung der steirischen Volkskultur“ (EZ 334/1)
28.4.2020	Stellungnahme an die LReg: „Wahrung der Menschenrechte bei den Außenbeziehungen des Landes Steiermark“ (EZ 405/1)
26.5.2020	Stellungnahme an die LReg: „Wiederaufnahme des Spielbetriebes der Kultur und Theaterszene ermöglichen“ (EZ 527/1)
30.6.2020	Stellungnahme an die LReg: „Steirisches Mahnmal der homosexuellen Opfer des NS-Regimes“ (EZ 591/1)
15.9.2020	Stellungnahme an die LReg: „Evaluierung der Partnerregionen in Staaten mit Menschenrechtsverletzungen“ (EZ 681/1)

131 Schriftliche Anfragenbeantwortung der steiermärkischen Landtagsdirektion, 10.8.2021.

9.2.2021	Stellungnahme an die LReg: „Radsport unterstützen – Radrennbahn in der Steiermark forcieren“ (EZ 1081/1)
16.3.2021	Stellungnahme an die LReg: „Erhebung des Zustandes steirischer Denkmale und Einrichtung eines steirischen Denkmalfonds“ (EZ 1130/1)
16.3.2021	Stellungnahme an die LReg: „Naturnahen Sport fördern – Langlaufzentrum Thal bedarfsgerecht ausbauen“ (EZ 1215/1)
13.4.2021	Stellungnahme an die LReg: „In die Steiermark einihörn“ – Gastronomie, Volkskultur und Ehrenamtliche stützen, Arbeitsplätze erhalten!“ (EZ 1275/1)
8.6.2021	Stellungnahme an die LReg: „Europa mitgestalten: Holen wir die Konferenz zur Zukunft Europas in die Steiermark“ (EZ 1381/1)
8.6.2021	Stellungnahme an die LReg: „EU-Bestrebungen hinsichtlich der Einführung von Obergrenzen bei Bargeldzahlungen sind strikt abzulehnen!“ (EZ 1386/1)
8.6.2021	Stellungnahme an die LReg: „Keine Verwässerung des steirischen Weins!“ (EZ 1389/1)
8.6.2021	Stellungnahme an die LReg: „Mobiler Pumptrack für die Steiermark“ (EZ 1425/1)
8.6.2021	Stellungnahme an die LReg: „Förderung von Jazz-Sessions mit einem „Jazz-Hunderter““ (EZ 1426/1)

Darüber hinaus bestand die Tätigkeit des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union in der Erarbeitung von Berichten zur Entwicklung der EU sowie zur Entwicklungszusammenarbeit des Landes Steiermark, außerdem in der Erstellung von Arbeitsprogrammen und Kulturförderungsberichten und in der Abhaltung von aktuellen Aussprachen. Die steiermärkische Landesregierung veröffentlichte zudem zwei Europäische Arbeitsprogramme in den Jahren 2017 und 2018.¹³² 2021 wurde eine Strategie des Landes für Europa und Internationales und Westbalkanschwerpunkt¹³³ verabschiedet.

132 Europäisches Arbeitsprogramm der Landesregierung 2017, 12.9.2017 (EZ 1825/1), Europäisches Arbeitsprogramm der Landesregierung 2018, 2.10.2018 (EZ 2675/1), vgl. <https://www.landtag.steiermark.at/cms/beitrag/12320926/122782681> (zuletzt abgerufen am 22.11.2021).

133 EZ 1456/1, vgl. <https://www.landtag.steiermark.at/cms/beitrag/12320926/122782681> (zuletzt abgerufen am 22.11.2021).

Schließlich ist festzuhalten, dass im genannten Ausschuss im Jahr 2021 insgesamt zwölf selbstständige Anträge von Abgeordneten (gemäß § 21 GeoLT 2005) sowie vier Regierungsvorlagen vorberaten wurden (2020: 6 selbstständige Anträge; 4 Regierungsvorlagen; 2019: 1 selbstständiger Antrag; 3 Regierungsvorlagen, 2018: 1 selbstständiger Antrag; 3 Regierungsvorlagen).

4.7. Tirol

Der Ausschusses für Föderalismus und Europäische Integration beschäftigte sich im Jahr 2021 mit sieben selbstständigen Anträgen von Abgeordneten, wobei in drei Sitzungen jeweils zwei Anträge behandelt wurden. Diese Anträge wurden teilweise auch als Dringlichkeitsanträge formuliert und betrafen beispielsweise den EU-Untersuchungsausschuss zu den nationalen Grenzschließungen in der EU. Im Jahr 2020 wurden sechs selbstständige Anträge und eine Regierungsvorlage vom Ausschuss behandelt. Inhaltlich lag der Schwerpunkt im Jahr 2020 auf dem Thema Integration. Im Jahr 2019 wurden nur eine Regierungsvorlage und ein Antrag im Ausschuss verhandelt bzw. erarbeitet. Die Regierungsvorlage im Jahr 2018 bezog sich wie in den folgenden Jahren auf den Bericht über die Tätigkeit des Institutes für Föderalismus sowie über den jeweiligen Bericht über den Föderalismus in Österreich.

Tabelle 7: Sonstige Tätigkeiten des Ausschusses für Föderalismus und Europäische Integration in Tirol in den Jahren 2018 - 2021¹³⁴

Datum	Verhandlungsgegenstand
5.6.2021	Antrag des NEOS-Landtagsklubs betreffend Konferenz zur Zukunft Europas; selbstständiger Antrag;
	Antrag des NEOS-Landtagsklubs betreffend EU-GemeindevertreterInnen in den Gemeinden
7.5.2021	(Dringlichkeits-)Antrag des NEOS-Landtagsklubs betreffend EU-Untersuchungsausschuss zu den nationalen Grenzschließungen innerhalb der Europäischen Union,
	(Dringlichkeits-)Antrag des NEOS-Landtagsklubs betreffend Erhöhung der Transparenz bei der Impfstoffbeschaffung

134 Vgl <https://portal.tirol.gv.at/LteWeb/public/ggs/ggsList.xhtml?cid=1> (zuletzt abgerufen am 8.9.2021).

6.2.2021	Antrag des FPÖ-Landtagsklubs betreffend Rederecht im Tiroler Landtag für Abgeordnete des Südtiroler Landtages,
	Antrag des FPÖ-Landtagsklubs betreffend faire und gerechte Entlohnung für Grundwehr- und Zivildienstler
2.1.2021	Antrag des FPÖ-Landtagsklubs betreffend umfassende Landesverteidigung als Bestandteil der Allgemeinbildung
4.12.2020	Antrag des NEOS-Landtagsklubs betreffend Integration - Arbeit mit abgrenzenden Bevölkerungsgruppen fördern, um soziale, kulturelle und religiöse Spannungen vorzubeugen
	Antrag des NEOS-Landtagsklubs betreffend Integration - Jugendarbeit in ethnisch-kulturellen problematischen Milieus verstärken
	Antrag des NEOS-Landtagsklubs betreffend Integrationen - mehr Mittel für Schulsozialarbeit, Raumkonzepte und Pädagog_innen, damit Problemschulen zu Chancenschulen werden
	Antrag des NEOS-Landtagsklubs betreffend Integration - 30 Sprach-Assistent_innen für Tirols Pflichtschulen
	Antrag des NEOS-Landtagsklubs betreffend Integration - 300 Psychologen (= psychologisch und pädagogisch ausgebildete Sozialarbeiter_innen) für Tirols Schulen und elementarpädagogische Einrichtungen
2.10.2020	Regierungsvorlage: 44. Bericht über die Tätigkeit des Institutes für Föderalismus für das Jahr 2019 und 44. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2019)
4.1.2020	(Dringlichkeits-)Antrag des FPÖ-Landtagsklubs betreffend Österreichs EU-Beitrag darf nicht explodieren - 1 % des BNP ist genug
8.11.2019	Regierungsvorlage: 43. Bericht über die Tätigkeit des Institutes für Föderalismus für das Jahr 2018 und 43. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2018)
6.4.2019	Antrag des NEOS-Landtagsklubs betreffend Landtagswahlrecht für EU-BürgerInnen
23.10.2018	Regierungsvorlage: 42. Bericht über die Tätigkeit des Institutes für Föderalismus für das Jahr 2018 und 42. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2017)

4.8. Vorarlberg

§ 20 Abs 4 GO-LT ermächtigt die Ausschüsse in Vorarlberg, in ihrem zugewiesenen Wirkungsbereich Anträge auf Erlassung von Gesetzen und die Fassung sonstiger Beschlüsse zu stellen sowie auf Ersuchen der Landesregierung zu Fragen der Landesverwaltung Gutachten zu erstatten.

Der Ausschuss fasste im Untersuchungszeitraum (im Juni 2021) anhand einer Ausschussvorlage eine EntschlieÙung zur Konferenz zur Zukunft Europas. Über zwei selbstständige Anträge wurde im Jahr 2019 beraten (siehe Tabelle 8). Für die Jahre 2018 und 2020 wurde keine sonstige Tätigkeit des Ausschusses in den parlamentarischen Materialien des Landtages veröffentlicht.¹³⁵

Tabelle 8: Sonstige Tätigkeiten des Vorarlberger Europaausschusses von 2018 bis 2021¹³⁶

Jahr	Verhandlungsgegenstand
2021	Ausschussvorlage; EntschlieÙung: Konferenz zur Zukunft Europas: Bürgerbeteiligung unterstützen (Beilage 84/2021)
2019	Selbstständiger Antrag: NEIN zum EU-Beitritt der Türkei – Endgültiger Abbruch der Beitrittsverhandlungen (Beilage 43/2019)
2019	Selbstständiger Antrag: NEIN zu mehr EU-Zentralismus – Europäische Union im Sinne der Subsidiarität weiterentwickeln (Beilage 44/2019)

135 Am 17.11.2021 – und damit außerhalb des Untersuchungszeitraumes – wurde allerdings die EntschlieÙung „Europa fängt in der Gemeinde an! Stärkung und Steigerung der Anzahl der Europa-Gemeinderätinnen und -Gemeinderäte in Vorarlberg“, Beilage 105/2021, gefasst.

136 Siehe <https://vorarlberg.at/web/landtag/lis> (zuletzt abgerufen am 8.9.2021).

4.9. Wien

Der Wiener Gemeinderatsausschuss hat sich zwischen 2018 und 2021 mit insgesamt 50 Anträgen auseinandergesetzt, davon wurden neun im Jahr 2021 eingebracht.¹³⁷ Da die genannten Anträge nicht öffentlich zugänglich sind, muss eine detailliertere Analyse unterbleiben.

¹³⁷ Schriftliche Anfragenbeantwortung, MA 27 vom 16.8.2021.

VII. Zusammenwirken der Länder und Europaausschüsse mit dem Bundesrat

1. Allgemeines

Der Bundesrat ist neben dem Nationalrat das zuständige parlamentarische Organ auf nationaler Ebene für Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfungen von EU-Gesetzgebungsakten. *Grames*¹³⁸ bezeichnet den Bundesrat aufgrund seiner zentralen Mitwirkung in europäischen Angelegenheiten als „Europakammer“ des österreichischen Parlaments. In Bezug auf die Subsidiaritätsprüfung von europäischen Gesetzesvorschlägen ist der Bundesrat gemäß Art 23g Abs 1 B-VG ermächtigt, eine begründete Stellungnahme abzugeben und darin darzulegen, aus welchem Grund ein EU-Gesetzgebungsakt nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sei. Im Zuge der Formulierung einer begründeten Stellungnahme sind die Stellungnahmen der Landtage allerdings lediglich „zu erwägen“, folglich für den Bundesrat nicht zwingend bindend.

Für die Landtage selbst ist naturgemäß die Abgabe von Stellungnahmen in jenen Fällen wichtig, in denen Gesetzgebungsentwürfe der EU die Zuständigkeiten der Länder nach der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung tangieren. Mit der Abgabe einer Stellungnahme ist intendiert, ihre spezifischen Interessen in dieser Form zum Ausdruck zu bringen. Nichtsdestotrotz können auch bundesrechtlich zu regelnde Materien für die Länder von Bedeutung und Interesse sein, weshalb sich die Abgabe von Subsidiaritätsstimmungen keineswegs auf landesrechtliche Zuständigkeiten zu beschränken hat;¹³⁹ einige Landtage geben daher folgerichtig auch zu EU-Vorhaben im Kompetenzbereich des Bundes Stellungnahmen ab.

Es überrascht wenig, dass die Europaausschüsse regelmäßig – mit Ausnahme des Landes Kärnten¹⁴⁰ – für die Erarbeitung der Subsidiaritätsrügen in den Landtagen verantwortlich sind. Alle Stellungnahmen im Rahmen der Subsidiaritätskontrolle, die im Untersuchungszeitraum von den Landtagen an den Bundesrat abgegeben wurden, wurden zuvor in den Europaausschüssen der Landtage erarbeitet. Dies ist freilich na-

138 *Grames*, Bundesrat 12 ff.

139 Vgl auch *Ranacher*, Aspekte 396.

140 Siehe Punkt VI.4.2.

heliegend, da die Europaausschüsse für die Vorbereitung von Verhandlungsgegenständen zuständig sind, die europäische Angelegenheiten – und somit auch die Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips – betreffen.

Die Zusammenarbeit zwischen den Europaausschüssen und dem Bundesrat erfolgt jedoch nicht über ein institutionalisiertes Gremium, welches sich die Koordinierung der Subsidiaritätsprüfungsverfahren zur Aufgabe machen könnte. Auf informaler Ebene ist allerdings festzuhalten, dass die Parlamentsdirektion an der jährlichen Sitzung der Länderexpertenkonferenz „Subsidiaritätskontrolle“ der Ämter der Landesregierungen teilnimmt.¹⁴¹ Da an dieser Sitzung immer auch die Landtagsdirektorenkonferenz vertreten ist, besteht zumindest ein mittelbarer Austausch. Weiters erhalten die Landtage von der Parlamentsdirektion regelmäßig die Fristen- und Gesamtprüfungslisten des Bundesrates in EU-Angelegenheiten, darüber hinaus gibt es auf Sachbearbeiterebene immer wieder informelle Kontakte zwischen den Landtagsdirektionen und der Parlamentsdirektion in Sachen Subsidiaritätskontrolle.

2. Der Weg einer Ausschuss-Stellungnahme zum Bundesrat

Die Regelungen in den Geschäftsordnungen der Landtage in Bezug auf die Arbeit der Europaausschüsse weichen in bestimmten Aspekten graduell voneinander ab. So sind die Verfahrensschritte von der Abgabe einer Stellungnahme im jeweiligen Ausschuss bis zum Einlangen im Bundesrat im Ländervergleich unterschiedlich, können – je nach Verhandlungsgegenstand – sogar im Land selbst differenziert ausgestaltet sein. So ersuchte beispielsweise der niederösterreichische Europa-Ausschuss in seinen drei abgegebenen Stellungnahmen nach den Regelungen der Geschäftsordnung den Landtagspräsidenten, diese an den Bundesrat zu übermitteln. Anders verhielt es sich bei einer Stellungnahme zu einem Vorschlag für ein verbindliches Transparenzregister im Jahr 2016. Da es sich um eine öffentliche Konsultation handelte, wurde der Präsident des Landtages zum einen ersucht, die Stellungnahme unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Rat zuzuleiten, zum anderen wurde auch darum ersucht, eine Mitteilung an die Europäische Kommission gemäß Art 23f Abs 4 B-VG zu beschließen. Abhängig von den organisationsrechtlichen Bestimmungen werden die Stellungnahmen der Ausschüsse entweder vom Landtag, dem

¹⁴¹ Vgl auch *Ranacher*, Aspekte 408.

Landtagspräsidenten, im Wege des Präsidenten, der Landesregierung oder des Ausschusses selbst an den Bundesrat weitergeleitet.

Ein weiterer wichtiger Unterschied zwischen den Ländern betrifft die Frage, ob ein Ausschuss eigenständig und ohne Befassung des Landtagsplenums eine Stellungnahme direkt an den Bundesrat weiterleiten darf. Letztere Variante ist aus Sicht der Europaausschüsse in den Ländern vor dem Hintergrund der 8-Wochen-Frist zur Abgabe einer Stellungnahme äußerst vorteilhaft. In den Ländern Vorarlberg, Tirol, Steiermark, Salzburg, Oberösterreich und Niederösterreich wurden in den letzten Jahren dafür bereits entsprechenden Regelungen in den jeweiligen Geschäftsordnungen geschaffen.

Unabhängig von den konkreten Verfahrensschritten ist an dieser Stelle noch kurz auf das Thema Transparenz einzugehen. Während Oberösterreich hier als Vorzeigemodell dient und EU-Subsidiaritätsprüfungen leicht zugänglich auf der Landeshomepage ersichtlich macht, sind beispielsweise in Wien und Vorarlberg die abgegebenen Stellungnahmen des jeweiligen Ausschusses nicht öffentlich einsehbar. Seitens der Wiener Landtagsdirektion wird der Bundesrat aber unverzüglich über relevante Stellungnahmen des Ausschusses zur Unvereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip informiert. In Vorarlberg werden die Stellungnahmen seitens des Landtagspräsidenten (der auch Vorsitzender des Europaausschusses ist) an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Bundesrats übermittelt.

Insgesamt kann gefolgert werden, dass die Vorgangsweise bei der Abgabe der Stellungnahmen im Rahmen der Subsidiaritätskontrolle aufgrund abweichender Bestimmungen in den Geschäftsordnungen der Landtage durchaus variiert. Der größte Unterschied liegt darin begründet, dass bei Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage Stellungnahmen der Europaausschüsse im Rahmen einer Subsidiaritätsprüfung direkt und ohne weitere Befassung des Landtages an den Bundesrat adressiert werden können. Damit wird es zumindest wahrscheinlicher, die kurz bemessene Frist zur Abgabe einer Länderstellungnahme einzuhalten.

3. Erwägungen der Stellungnahmen durch den Bundesrat

Der Bundesrat berücksichtigte in der Vergangenheit die Stellungnahmen der Bundesländer – gesamthaft betrachtet – in vergleichsweise geringem Ausmaß. So wurden im Jahr 2018 insgesamt zehn Stellungnahmen der Landtage an den Bundesrat übermittelt, während dieser lediglich drei begründete Stellungnahmen verabschiedete. Bei diesen wurden wiederum nur jene Stellungnahmen berücksichtigt, die sich auf den Entwurf betreffend Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (24/SB-BR/2018) bezogen hatten.¹⁴² Bei den begründeten Stellungnahmen des Bundesrates zu den Vorschlägen über die Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften (26/SB-BR/2018) sowie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (25/SB-BR/2018) wurde im Vorfeld keine Stellungnahme eines Europaausschusses in den Ländern abgegeben.¹⁴³

Im Jahr 2019 blieb eine Stellungnahme des oberösterreichischen Landtages letztlich deshalb unberücksichtigt, weil in diesem Jahr der Bundesrat überhaupt davon abgesehen hat, eine begründete Stellungnahme abzugeben.

Die insgesamt sieben Stellungnahmen der Landtage im Jahr 2020 fanden überdies nur zum Teil Beachtung: Lediglich die Stellungnahme des oberösterreichischen Europaausschusses wurde in der darauffolgenden Subsidiaritätsrüge des Bundesrates berücksichtigt, in der die Verwirklichung der Klimaneutralität und die Änderung des Europäischen Klimagesetzes zum thematisiert wurde.

Umgekehrt ist eine direkte Einflussnahme des Bundesrates auf die Tätigkeit der Europaausschüsse in aller Regel nicht vorgesehen, wenngleich in einigen Bundesländern – etwa Tirol (§ 67 Abs 7 GO-LT) oder Vorarlberg (§ 26 Abs 1 GO-LT) – für die Mitglieder des Bundesrates in der Geschäftsordnung des Landtages die Möglichkeit vorgesehen ist, an den Ausschusssitzungen ohne Rederecht teilnehmen zu können. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen normieren – soweit ersichtlich – Salzburg (§§ 32 iVm 50 Abs 3 GO-LT), die Steiermark (§ 14 Abs 1 GeoLT 2005), Niederösterreich (§ 49 Abs 6 LGO 2001) und das Burgenland (§ 42 Abs 6 GO-LT) zudem ein ausdrückliches Rederecht von Bundesräten in Ausschusssitzungen.

¹⁴² Dabei handelte es sich um die Stellungnahmen von OÖ, Wien und Vorarlberg.

¹⁴³ Siehe https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/A-EU-BR/A-EU-BR_00001_00037/index.shtml#tab-VeroeffentlichungenBerichte (zuletzt abgerufen am 8.9.2021).

VIII. Schlussfolgerungen

Zwischen den neun Ländern zeigen sich einige Unterschiede in Bezug auf die Einrichtung und Arbeitsweise der Europaausschüsse und ihrer Aktivitäten im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung. Oberösterreich ist im Untersuchungszeitraum als das aktivste und auch einzige Bundesland zu benennen, welches in jedem Jahr zumindest eine Stellungnahme nach erfolgter Subsidiaritätsprüfung ausgearbeitet hat. In Niederösterreich und Wien kam es nur im Jahr 2018 zu einer Feststellung der Unvereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip. Vorarlberg verfasste Stellungnahmen in den Jahren 2018 und 2020. Allerdings gilt es auch hier zu relativieren: So wurde beispielsweise in Vorarlberg in den untersuchten Jahren jeweils zumindest eine Subsidiaritätsprüfung durchgeführt, die aber nicht immer – in einer in der Statistik auch zählbaren – Stellungnahme mündete. Subsidiaritätsprüfungen, die letztlich nicht in der Abgabe einer Stellungnahme an den Bundesrat resultierten, wurden auch in anderen Ländern durchgeführt.

Die Frequenz der Ausschusssitzungen variiert zwischen den Ländern dagegen signifikant. Mit 35 Sitzungen im Untersuchungszeitraum (2018: 9, 2019: 7, 2020: 10, 2021: 9) war der oberösterreichische Ausschuss der aktivste, gefolgt von Tirol und der Steiermark mit jeweils 28 Sitzungen. In Tirol traf sich der Ausschuss durchschnittlich sieben Mal pro Jahr, während der Ausschuss in der Steiermark fünf bis zehn Mal pro Jahr zusammentrat. Die geringste Anzahl an Ausschusssitzungen war in Niederösterreich zu verzeichnen; hier hat die Frequenz der Sitzungen in den letzten Jahren zudem abgenommen. Während der Ausschuss im Jahr 2018 noch vier Mal zusammengetreten ist, wurde im Jahr 2020 nur eine, im Jahr 2021 im Untersuchungszeitraum überhaupt keine Sitzung abgehalten. Auch der Vorarlberger Europaausschuss traf sich im Beobachtungszeitraum insgesamt lediglich 13-mal (zwei bis vier Sitzungen pro Jahr). Trotz dieser relativ geringen Anzahl an Sitzungen konnte der Vorarlberger Ausschuss dennoch mit sechs Subsidiaritätsrügen proportional viele solcher erarbeiten.

1. *Problematik des Subsidiaritätsprüfungsverfahrens*

Als grundlegendstes Problem im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung ist die sehr kurz bemessene Frist von acht Wochen zu identifizieren, binnen der eine Subsidiaritätsrüge

abgegeben werden muss. In dieser Zeit ist der Vorschlag der Kommission vom Bundesrat an die Länder weiterzuleiten, in der Regel wird sodann zuerst der Landtag damit befasst, der schließlich den Verhandlungsgegenstand dem Europaausschuss zuzuweisen hat. Hier kann allein der Sitzungsrhythmus des Landtages und des Ausschusses zu zeitlichen Problemen führen. Der Ausschuss muss daraufhin über den Vorschlag beraten und dem Landtag darüber berichten. Anschließend ist noch eine Stellungnahme vom Ausschuss zu formulieren, die im Anschluss an den Bundesrat zu übermitteln ist. Zuletzt obliegt dem Bundesrat selbst noch die Formulierung einer Subsidiaritätsrüge, in der etwaige Bedenken der Länder berücksichtigt werden können. Es ist unschwer zu erkennen, dass für die genannten Verfahrensschritte acht Wochen eine extrem kurze Zeit darstellen. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen die Europaausschüsse direkt Stellungnahmen verfassen und an den Bundesrat übermitteln dürfen, wenngleich dadurch der Zeitdruck ein wenig verringert werden kann.

Die kurze Stellungnahmefrist ist zudem als eine der Ursachen der insgesamt überschaubaren Aktivität der Europaausschüsse zu werten, zumal die Landtage als Repräsentativorgane konzipiert sind und folglich nicht optimal ausgestattet und organisiert sind, um solche komplexen Stellungnahmen rasch zu erarbeiten.¹⁴⁴ Während im Nationalrat parlamentarische Mitarbeiter und Kanzleien unterstützend tätig werden, existieren im Landtag zumeist nur die Landtagskanzlei mit einem Landtagsdirektor, Schreibkräften und Mitarbeitern für organisatorische Aufgaben. Allerdings haben etwa Oberösterreich – bevorzugt durch seine Identität von Landtagsdirektion und Verfassungsdienst – und zumindest auch die Landtagsdirektionen von Niederösterreich und Salzburg inhaltlich arbeitende Mitarbeiter für EU-Angelegenheiten.¹⁴⁵ Die Klubs verfügen dagegen nur über eine beschränkte Anzahl an Mitgliedern und die „Doppelzuständigkeit“ der Landtagsabgeordneten führt teilweise dazu, dass bestimmte Angelegenheiten aufgrund der hohen Auslastung nicht entsprechend bearbeitet werden können.¹⁴⁶ *Mittermayr*¹⁴⁷ führt in seiner Abhandlung über die Tätigkeit der Europaausschüsse ebenso fehlende personelle Ressourcen an. Die bisherige Praktik des Bun-

144 Vgl. *Bußjäger*, Die Beteiligung nationaler und regionaler Parlamente an der EU-Rechtsetzung – Chance oder Vortäuschung von Partizipation?, in: Gamper/Bußjäger (Hg), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union (2006) 33.

145 An der insgesamt festgestellten personellen Unterausstattung ändert dies dennoch wenig.

146 *Mittermayr*, Politik im Wandel - Der Landtag und die Arbeit seiner Ausschüsse vor und nach Abschaffung des Regierungsproporz, Schriftenreihe des Landespressebüros, Serie „Salzburger Landtag“, Nr. 12, (2009) 66 ff.

147 *Mittermayr*, Politik 66 ff.

desrates, Stellungnahmen der Ausschüsse nur in geringem Maß in seinen begründeten Stellungnahmen zu berücksichtigen, könnte sich zudem auch künftig negativ auf die Aktivität der Landtage und der Ausschüsse hinsichtlich der Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Subsidiaritätskontrolle auswirken.

Eine Verlängerung der Stellungnahmefrist wäre indes zu begrüßen, wobei sich an der derzeitigen Problematik dennoch wohl wenig ändern würde. Die strukturellen und personellen Defizite in den regionalen Parlamenten würden damit nämlich keineswegs beseitigt werden.

Hinzu kommt, dass es für das Zusammenwirken mit dem Bundesrat keine institutionalisierte Kooperationsstelle gibt, in der die Positionen der Landtage abgestimmt werden könnten. Während die reine Möglichkeit der Teilnahme von Mitgliedern des Bundesrates an Sitzungen der Europaausschüsse dafür nicht ausreichend scheint, um eine effiziente Koordinierung zu gewährleisten, ist positiv hervorzuheben, dass sich – wie oben schon erwähnt – zumindest informelle Stränge entwickelt haben, die einen Informationsfluss zwischen den Ländern gewährleisten.

Abschließend zeigt sich, dass Subsidiaritätskontrollen in der politischen Agenda der verantwortlichen Akteure mitunter nicht als prioritär angesehen werden, der Fokus der Europaausschüsse ist vielmehr auf andere Verhandlungsgegenstände (zB selbstständige Anträge, Regierungsvorlagen, Berichte) gerichtet.

2. Handlungsempfehlungen

Im Bereich der Subsidiaritätskontrolle sieht das Institut für Föderalismus vor allem folgende Verbesserungsmöglichkeiten, die freilich stets davon abhängig sind, dass die Akteure erst tätig werden können, wenn konkrete Pläne der Kommission bekannt sind, womit wiederum die Problematik der Acht-Wochen-Frist angesprochen ist:

- eine frühzeitige Information des Bundesrates durch die Landtage, welche Subsidiaritätsprüfungen von den Ländern vorbereitet werden bzw geplant sind;¹⁴⁸

148 In Vorarlberg und Oberösterreich wird zu Jahresbeginn jeweils eine Vorauswahl der zu prüfenden Dossiers durchgeführt. In Salzburg wird zu Beginn der Gesetzgebungsperiode darüber berichtet. Diese Vorauswahl an möglichen Vorhaben, die im Rahmen des Subsidiaritätskontrollverfahrens kritisch anzusehen sind, könnte vorab dem Bundesrat übermittelt werden.

- eine Anpassung der Sitzungsplanung im Europaausschuss des Bundesrates, in dem die Informationen der Landtage hinsichtlich ihrer geplanten Stellungnahmen berücksichtigt werden. Der Bundesrat könnte so auch schon früher erkennen, welche Informationen er wann von den Landtagen benötigen wird, worauf sich die Landtage vorbereiten könnten.
- eine frühzeitige informelle Information über die Inhalte möglicher Stellungnahmen der Ausschüsse in den Ländern an den Bundesrat;
- die frühzeitige Übermittlung der Sitzungsplanung der Europaausschüsse in den Landtagen an den Bundesrat;
- eine frühzeitige Information des Bundesrates über die Inhalte möglicher Länderstellungen;
- die Bildung eines Koordinationsorgans mit Vertretern der Europaausschüsse, wodurch die Stellungnahmen der Länder einfacher abgestimmt werden könnten;
- eine verbesserte informelle horizontale Koordinierung zwischen den Europaausschüssen, wodurch einheitliche Stellungnahmen wiederum begünstigt werden würden, wobei eine solche zwischen Vorarlberg, Niederösterreich und Oberösterreich auf Bearbeiterebene bereits besteht.

IX. Anhang

Tabelle 3: Überblick über die Anzahl der abgegebenen Stellungnahmen der Europaausschüsse im Untersuchungszeitraum (bis 8. September 2021)

	2018	2019	2020	2021
Tirol	0	0	0	0
Kärnten	0	0	0	0
Niederösterreich	2	0	0	0
Oberösterreich	4	1	4	1
Steiermark	0	0	0	0
Salzburg	0	0	0	0
Wien	1	0	0	0
Burgenland	0	0	0	0
Vorarlberg	3	0	4	0

Tabelle 4: Überblick über die Anzahl der Ausschusssitzungen der Europaausschüsse im Untersuchungszeitraum (bis 8. September 2021)

	2018	2019	2020	2021
Tirol	6	7	8	7
Kärnten	3	6	4	6
Niederösterreich	4	2	1	0
Oberösterreich	9	7	10	9
Steiermark	7	5	10	6
Salzburg	4	7	4	3
Wien	6	5	6	5
Burgenland	2	2	2	3
Vorarlberg	4	4	3	2

FÖDERALISMUS – DOKUMENTE

- FÖDOK 1 **Materialien zur Bundesstaatsreform.** Innsbruck 1998. ISBN 3-901965-00-9 (€ 5,00)
- FÖDOK 2 **Parlamentarische Enquete des Vorarlberger Landtages** zum Thema „Föderalismus“ am 27.2.1980 in Bregenz. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-01-7 (€ 5,00)
- FÖDOK 3 **Peter Pernthaler/Stefan Ebensperger**, Die rechtlichen Auswirkungen völkerrechtlicher Abkommen und Normen der Europäischen Union auf die Kompetenzverteilung und Vollziehung des Naturschutzrechts. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-02-5 (€ 5,00)
- FÖDOK 4 **Peter Pernthaler/Anna Gamper**, Verfassungsrechtliche Probleme einer regionalen Beitragsautonomie und der Vertretung kleiner Gebietskrankenkassen im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-03-3 (€ 3,00)
- FÖDOK 5 **Peter Pernthaler**, Die steirische Wasserentnahmesteuer. Verfassungsrechtliche Probleme einer ökologischen Lenkungsabgabe auf Landesebene. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-04-1 (€ 3,00)
- FÖDOK 6 **Christian Ranacher**, Die Totalrevision der Schweizerischen Bundesverfassung 1999. Ein Überblick über den Reformprozess und die wesentlichen Neuerungen. Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-05-X (vergriffen)
- FÖDOK 7 **Peter Pernthaler**, Der Einfluss der geplanten Erweiterung der EU auf die Entwicklung des „europäischen Föderalismus“ und die Stellung der Regionen in der EU. Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-06-8 (€ 3,00)
- FÖDOK 8 **Christian Smekal/Erich Thöni**, Österreichs Föderalismus zu teuer? Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-07-6 (vergriffen)
- FÖDOK 9 **Peter Pernthaler/Ernst Wegscheider**, Der Konsultationsmechanismus in der österreichischen Finanzverfassung, Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-08-4 (€ 3,00)
- FÖDOK 10 **Peter Pernthaler/Anna Gamper**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als verfassungswidriges Element des Finanzausgleichs, Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-09-2 (€ 5,00)
- FÖDOK 11 **Helmut Kramer**, Internationale Vergleichbarkeit der Aufwandsdaten des Staatssektors nach Aufgabenbereichen und Ebenen der Staatstätigkeit, Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-10-6 (€ 5,00)
- FÖDOK 12 **Peter Bußjäger** (Hg), Neue Wege der Verwaltungsreform? Innsbruck 2001. ISBN 3-901965-11-4 (€ 3,00)
- FÖDOK 13 **Peter Bußjäger**, Reform und Zukunft des Föderalismus, Innsbruck 2002. ISBN 3-901965-12-2 (vergriffen)
- FÖDOK 14 **Peter Bußjäger** (Hg), Zukunft der regionalen Wirtschafts- und Sozialpolitik, Innsbruck 2003. ISBN 3-901965-13-0 (€ 5,00)
- FÖDOK 15 **Helmut Kramer**, Internationaler Vergleich der Verwaltungskosten. Volkswirtschaftliche und wirtschaftspolitische Interpretation, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-14-9 (€ 5,00)

- FÖDOK 16 **Peter Bußjäger/Daniela Larch**, Landesgesetzgebung und Europäisierungsgrad – eine Untersuchung über die Bindungsdichte der Landesgesetzgebung durch das EU-Recht, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-15-7 (€ 5,00)
- FÖDOK 17 **Gioachino Fraenkel**, Eine kritische Analyse des neuen italienischen Steuerföderalismus, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-16-5 (€ 5,00)
- FÖDOK 18 **Roberto Anero Ordóñez**, Reformprozess und Zukunft des spanischen Finanzausgleichssystems – ein gebundenes Trennsystem für Spanien?, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-17-3 (€ 5,00)
- FÖDOK 19 **Peter Bußjäger/Peter Pernthaler**, Verfassungsbegründung und Verfassungsautonomie – Beiträge zur Entwicklung des österreichischen Bundesstaates, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-18-1 (€ 5,00)
- FÖDOK 20 **Peter Bußjäger/Daniela Larch** (Herausgeber), Die Neugestaltung des föderalen Systems vor dem Hintergrund des Österreich-Konvents, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-19-X (€ 5,00)
- FÖDOK 21 **Peter Bußjäger/Daniela Larch**, Grundlagen und Entwicklungen der bundesstaatlichen Instrumente in Österreich, Innsbruck 2005. ISBN 3-901965-20-3 (€ 5,00)
- FÖDOK 22 **Peter Bußjäger**, Klippen einer Föderalismusreform – Die Inszenierung Österreich-Konvent zwischen Innovationsresistenz und Neojosephinismus, Innsbruck 2005. ISBN 3-901965-21-1 (€ 5,00)
- FÖDOK 23 **Peter Bußjäger/Silvia Bär/Ulrich Willi**, Kooperativer Föderalismus im Kontext der Europäischen Integration, Innsbruck 2006. ISBN 3-901965-22-X, 978-3-90165-22-7 (€ 7,00)
- FÖDOK 24 **Vladislava Hristozova**, Die Europäische Integration: Vorteile oder Nachteile für die subnationalen Gebietskörperschaften. Eine vergleichende Fallstudie von Österreich und der Tschechischen Republik, Innsbruck 2007. ISBN 3-901965-23-4 (€ 7,00)
- FÖDOK 25 **Oskar Peterlini**, Föderalistische Entwicklung und Verfassungsreform in Italien, Ein Streifzug von den gescheiterten Föderalismusdiskussionen in den 90er Jahren, über die neue Verfassung von 2001, den Weg zu einem neuen Wahlgesetz zum Steuerföderalismus, Innsbruck 2007. ISBN 978-3-901965-24-1 (€ 7,00)
- FÖDOK 26 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Dienstrechtsreformen im Bundesstaat, Innsbruck 2007. ISBN 978-3-901965-25-8 (€ 7,00)
- FÖDOK 27 **Oskar Peterlini**, Evoluzione in senso federale e riforma costituzionale in Italia. Un percorso dalle discussioni sul federalismo degli anni '90, passando dalla nuova Costituzione del 2001, fino alla nuova legge elettorale ed il federalismo fiscale, Innsbruck 2008. ISBN 978-3-901965-26-5 (vergriffen)
- FÖDOK 28 **Peter Bußjäger/Karl Kössler**, Die Föderalismusreform in Deutschland und ihre Erkenntnisse für die Verfassungsreform in Österreich. Innsbruck 2008. ISBN 978-3-901965-27-2 (€ 7,00)
- FÖDOK 29 **Niklas Sonntag**, Europaausschüsse in Bund und Ländern. Innsbruck 2008. ISBN 978-3-901965-28-9 (€ 5,00)
- FÖDOK 30 **Christina Schön**, Zur EU-Politik der österreichischen Bundesländer – unter besonderer Berücksichtigung ihrer regionalpolitischen Interessen. Innsbruck 2009. ISBN 978-3-901965-29-6 (€ 7,00)
- FÖDOK 31 **Stefan Waschmann**, Transposition von EU-Richtlinien auf Ebene der österreichischen Bundesländer. Innsbruck 2009. ISBN 978-3-901965-30-2 (€ 7,00)
- FÖDOK 32 **Peter Bußjäger/Jens Woelk** (Herausgeber), Selbständigkeit und Integration im Alpenraum. Streiflichter zu einem komplexen Projekt. Innsbruck 2009. ISBN 978-3-901965-31-9 (vergriffen)

- FÖDOK 33 **Esther Seha**, Verfassungspolitik in westeuropäischen Demokratien. Finnland, Österreich und die Schweiz im Vergleich. Innsbruck 2010. ISBN 978-3-901965-33-3 (vergriffen)
- FÖDOK 34 **Peter Bußjäger/Stefan August Lütgenau/Erich Thöni**, Föderalismus im 21. Jahrhundert. Effizienz und Verantwortung im modernen föderalistischen Staat. Innsbruck 2012. ISBN 978-3-901965-34-0 (vergriffen)
- FÖDOK 35 **Peter Bußjäger/Georg Keuschnigg/Marija Radosavljevic**, Der Bund und seine Dienststellen. Zentralisierung und Dezentralisierung – die Standorte der Bundesvollziehung als Wirtschaftsfaktor und Potenzial der Verwaltungsreform. Eine vergleichende verwaltungswissenschaftliche Studie. Innsbruck 2015. ISBN 978-3-901965-35-7 (€ 5,00)
- FÖDOK 36 **Institut für Föderalismus** (Herausgeber), Regionale Kompetenzverteilung und wirtschaftlicher Erfolg – Studie der BAK Basel Economics AG. Innsbruck 2016. ISBN 978-3-901965-36-4 (€ 5,00)
- FÖDOK 37 **Peter Bußjäger/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Verwaltungsgerichtsbarkeit: Erfahrungen und Praxisberichte in Tirol. Innsbruck 2016. ISBN 978-3-901965-37-1 (€ 5,00)
- FÖDOK 38 **Peter Bußjäger/Stephanie Baur/Georg Keuschnigg/Niklas Sonntag**, Interkommunale Zusammenarbeit in Tirol. Aktuelle Strukturen und künftige Potenziale im überregionalen Vergleich. Innsbruck 2016. ISBN 978-3-901965-38-8 (€ 5,00)
- FÖDOK 39 **Peter Bußjäger/Florian Hornsteiner/Georg Keuschnigg**, Interkommunale Zusammenarbeit in Vorarlberg. Strukturen und Möglichkeiten – eine Praxisanalyse. Innsbruck 2016. ISBN 978-3-901965-39-5 (€ 5,00)
- FÖDOK 40 **Peter Bußjäger/Georg Keuschnigg/Christian Mayr/Yvonne Ohnewas/Christoph Schramek**, Dezentralisierungspotenziale in der Bundesverwaltung. Zahlen und Fakten. Innsbruck 2017. ISBN 978-3-901965-40-1 (€ 5,00)
- FÖDOK 41 **Peter Bußjäger/Georg Keuschnigg/Christoph Schramek**, Kriterien und Möglichkeiten der Dezentralisierung in Tirol. Eine Analyse der Verwaltung und Beteiligungen des Landes Tirol. Innsbruck 2018. ISBN 978-3-901965-41-8 (€ 5,00)
- FÖDOK 42 **Peter Bußjäger/Georg Keuschnigg/Christoph Schramek** (Herausgeber), Die föderale Bedeutung der ORF-Landesstudios. Innsbruck 2020. ISBN 978-3-901965-43-2 (€ 5,00)
- FÖDOK 43 **Peter Bußjäger/David Starchl**, Dezentralisierungsindizes. Eine Einführung in die Studienlandschaft. Innsbruck 2020. ISBN 978-3-901965-44-9 (€ 5,00)
- FÖDOK 44 **Arno Kahl/Andreas Th. Müller**, Völkerrechtliche Verpflichtungen Tirols aus der Aarhus-Konvention. Rechtsgutachten zum Umsetzungsbedarf und Umsetzungsmodus für den Tiroler Landesgesetzgeber im Zusammenhang mit eigenständigen völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention. Innsbruck 2020. ISBN 978-3-901965-45-6 (€ 5,00)
- FÖDOK 45 **Walter Berka/Hubert Hinterhofer**, Zum Befugnismissbrauch (§ 153 StGB) bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung. Innsbruck 2021. ISBN 978-3-901965-46-3 (€ 5,00)

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (vergriffen)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer/Guy Heraud/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (vergriffen)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (vergriffen)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (vergriffen)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (vergriffen)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)

- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (vergriffen)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)
- Bd. 25 **Harald Stolzechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler/Irmgard Kathrein/Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,42)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell/Karl Fink/Werner Plunger/Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (vergriffen)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (vergriffen)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (vergriffen)
- Bd. 35 **Christian Smekal/Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (vergriffen)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (vergriffen)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (vergriffen)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der

- Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)
- Bd. 48 **Wolfgang Burtscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk/Joseph Marko/Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (vergriffen)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (vergriffen)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer/Harald Stolzechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)

- Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 — 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler/Georg Lukasser/Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompentenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl/Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)
- Bd. 67 **Karl Weber/Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen – Praxis – Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (€ 33,14 vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66)
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70)
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35)
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89)
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1261-6 (€ 18,00)

- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00)
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00)
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00)
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90)
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90)
- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90)
- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (vergriffen)
- Bd. 90 **Gernot Meirer**. Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisierung der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90)
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00)
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90).
- Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90)
- Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90)
- Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (€ 18,90)
- Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (€ 18,90 vergriffen)
- Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“, 2005. ISBN 3-7003-1563-5 (€ 22,90)
- Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietà applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5 (€ 32,90)
- Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9 (€ 20,90)
- Bd. 100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Zur Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich. 2006. ISBN 3-7003-1595-3 (€ 32,90)
- Bd. 101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive, 2006. ISBN 3-7003-1608-9 (€ 29,90)
- Bd. 102 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1631-2 (€ 22,90)
- Bd. 103 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Beiträge zum Länderparlamentarismus. Zur Arbeit der Landtage. ISBN 978-3-7003-1632-9 (€ 27,90)
- Bd. 104 **Gerhard Lehner**, Länderausgaben. Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen. 2007. ISBN 978-3-7003-1653-4 (€ 19,90)

- Bd. 105 **Stefan Hammer/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Außenbeziehungen im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1668-8 (€ 22,90)
- Bd. 106 **Peter Bußjäger/Felix Knüpling** (Herausgeber), Können Verfassungsreformen gelingen? 2008. ISBN 978-3-7003-1671-8 (€ 32,90)
- Bd. 107 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus. 2008. ISBN 978-3-7003-1675-6 (€ 22,90)
- Bd. 108 **Astrid Berger**, Netzwerk Raumplanung – im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung. 2008. ISBN 978-3-7003-1685-5 (€ 32,90)
- Bd. 109 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle. 2009. ISBN 978-3-7003-1708-1 (€ 26,90)
- Bd. 110 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Parlamentarische Kontrolle und Ausgliederung. 2009. ISBN 978-3-7003-1738-8 (€ 24,90)
- Bd. 111 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern. 2010. ISBN 978-3-7003-1748-7 (€ 27,90)
- Bd. 112 **Andreas Rosner/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer. 2011. ISBN 978-3-7003-1787-6 (€ 49,90)
- Bd. 113 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Esther Happacher/Jens Woelk** (Hg), Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (ETVZ): Neue Chancen für die Europa-region Tirol-Südtirol-Trentino. 2011. ISBN 978-3-7003-1811-8 (€ 26,90)
- Bd. 114 **Martin C. Wittmann**, Der Senat der Italienischen Republik und der Bundesrat der Republik Österreich. Ein rechts- und politikwissenschaftlicher Vergleich, 2012. ISBN 978-3-7003-1831-6 (58,00)
- Bd. 115 **Peter Bußjäger/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Gemeindekooperationen. Chancen nutzen – Potenziale erschließen. 2012. ISBN 978-3-7003-1852-1 (€ 20,00)
- Bd. 116 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Multi-Level-Governance im Alpenraum – Die Praxis der Zusammenarbeit im Mehrebenensystem. 2013. ISBN 978-3-7003-1853-8 (€ 32,00)
- Bd. 117 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Die neuen Landesverwaltungsgerichte. Grundlagen – Organisation – Verfahren. 2013. ISBN 978-3-7003-1879-8 (€ 30,90)
- Bd. 118 **Peter Bußjäger/Alexander Balthasar/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Direkte Demokratie im Diskurs. Beiträge zur Reform der Demokratie in Österreich. 2014. ISBN 978-3-7003-1897-2 (€ 29,90)
- Bd. 119 **Gudrun M. Grabher/Ursula Mathis-Moser** (editors), Regionalism(s). A Variety of Perspectives from Europe and the Americas, 2014. ISBN 978-3-7003-1926-9 (€ 20,00)
- Bd. 120 **Martin P. Schennach**, Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz? Das Staatsvermögen der Habsburgermonarchie und die Entstehung des österreichischen Bundesstaates, 2015. ISBN 978-3-7003-1936-8 (€ 32,00)
- Bd. 121 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (Herausgeber), Demokratische Innovation und Partizipation in der Europaregion. 2015. ISBN 978-3-7003-1949-8 (€ 23,00)
- Bd. 122 **Christoph Schramek**, Gerichtsbarkeit im Bundesstaat. Auswirkungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auf die Länder. 2017. ISBN 978-3-7003-1998-6 (€ 24,00)
- Bd. 123 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher** (Herausgeber), Landesverwaltungsgerichtsbarkeit: Funktionsbedingungen und Internationaler Vergleich. 2017. ISBN 978-3-7003-2050-0 (€ 25,00)

- Bd. 124 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Tourismus und Multi-Level-Governance im Alpenraum. 2017. ISBN 978-3-7003-2059-3 (€ 31,00)
- Bd. 125 **Peter Bußjäger/Matthias Germann/Christian Ranacher/Christoph Schramek/Wolfgang Steiner** (Herausgeber), Kontinuität und Wandel. Von „guter Polizey“ zum Bürgerservice – Festschrift 150 Jahre Bezirkshauptmannschaften. 2018. ISBN 978-3-7003-2093-7 (€ 48,00)
- Bd. 126 **Peter Bußjäger/Christoph Schramek** (Herausgeber), Die Neuorganisation der Bildungsverwaltung in Österreich. 2018. ISBN 978-3-7003-2097-5 (€ 19,90)
- Bd. 127 **Peter Bußjäger/Georg Keuschnigg/Christoph Schramek** (Herausgeber), Raum neu denken. Von der Digitalisierung zur Dezentralisierung. 2019. ISBN 978-3-7003-2168-2 (€ 30,00)
- Bd. 128 **Mathias Eller**, Mehr-Ebenen-Föderalismus in Österreich. Die Funktionen der Gemeinde im Lichte vertikaler Gewaltenteilung und der Bundesstaatlichkeit. 2020. ISBN 978-3-7003-2184-2 (€ 32,00)
- Bd. 129 **Peter Bußjäger/Martin P. Schennach** (Herausgeber), 1919 – Länderkonferenzen und Landesverfassungen. 2020. ISBN 978-3-7003-2181-1 (€ 15,00)
- Bd. 130 **Peter Bußjäger/Renate Fischler/Andreas Greiter** (Herausgeber), Grenzüberschreitendes Naturgefahrenmanagement und regionale Problemlösungsmöglichkeiten – Gestione transfrontaliera del rischio di catastrofi naturali e possibilità di soluzione a livello regionale. 2020. ISBN 978-3-7003-2182-8 (€ 17,50)
- Bd. 131 **Peter Bußjäger/Josef Kronister/Christoph Schramek** (Herausgeber), Herausforderungen der Bezirksverwaltung. 2020. ISBN 978-3-7003-2183-5 (€ 19,90)
- Bd. 132 **Andreas Lopatka**, Die Stellung der österreichischen Bundesländer in der unionalen Rechtsetzung. Systeme. 2020. ISBN 978-3-7003-2132-3 (€ 36,00)
- Bd. 133 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Migration und Europäische Union: Multi-Level-Governance als Lösungsansatz. 2020. ISBN 978-3-7003-2196-5 (€ 34,00)
- Bd. 134 **Nadja Braun Binder/Peter Bußjäger/Mathias Eller** (Herausgeber), Auswirkungen der Digitalisierung auf die Erlassung und Zuordnung behördlicher Entscheidungen. 2021. ISBN 978-3-7003-2207-8 (€ 23,00)
- Bd. 136 **Peter Bußjäger/Mathias Eller** (Herausgeber), Handbuch der österreichischen Finanzverfassung. 2022. ISBN 978-3-7003-2237-5 (€ 39,00)
- Bd. 137 **Alain-G. Gagnon**, Legitimität und Diversität im Föderalismus. Eine Fallstudie am Beispiel Kanadas. 2022. ISBN 978-3-7003-2238-2 (€ 20,00)

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (vergriffen)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler/Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger – Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (vergriffen)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,-)
- Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)
- Bd. 9 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Verwaltungsmodernisierung in den Ländern 2000-2010 – Prozesse und Resultate. 2011. ISBN 978-3-7003-1789-0 (€ 26,90)
- Bd. 10 **Alexander Balthasar/Peter Bußjäger/Manfred Matzka** (Herausgeber), Effiziente Regierungsorganisation. Das Reformvorhaben „Amt der Bundesregierung“ im internationalen Vergleich. 2015. ISBN 978-3-7003-1934-4 (€ 29,90)
- Bd. 11 **Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG**. Ein Leitfaden für die Praxis mit Mustern, Textbausteinen und Erläuterungen. 2015. ISBN 978-3-7003-1944-3 (€ 34,90)
- Bd. 12 **Johannes Warner**, Betteln in Tirol. Vom absoluten Verbot bis zum Versuch einer Regulierung. Eine verwaltungs- und verfassungsrechtliche Bestandsaufnahme und Analyse. 2016. ISBN 978-3-7003-1997-9 (€ 24,00)
- Bd. 13 **Maria Bertel/Esther Happacher/Anna Simonati** (Herausgeber), Die transparente Verwaltung in Österreich und Italien. Der Zugang zur Information zwischen Grundsätzen und Anwendung. 2019. ISBN 978-3-7003-2099-9 (€ 19,90)
- Bd. 14 **Christian Warzilek**, Das Dienstrecht der Tiroler Landesbediensteten. Entstehungsprozess und Entwicklungstendenzen. 2019. ISBN 978-3-7003-2188-7 (€ 19,90)

SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2004. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)
- Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3 (€ 12,90)
- Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1 (€ 12,90)
- Bd. 7 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karlhofer/Günther Pallaver** (Herausgeber), Die Besten im Westen? Die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945. 2008. ISBN 978-3-7003-1703-6 (€ 16,90)
- Bd. 8 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karlhofer/Günther Pallaver**, Föderalistisches Bewusstsein in Österreich. Regionale Identitätsbildung und Einstellung der Bevölkerung zum Föderalismus. 2010. ISBN 978-3-7003-1751-7 (€ 9,90)
- Bd. 9 **Herbert Sausgruber**, Verdichtete Erinnerungen. Grundlagen erfolgreicher Gemeinschaften. 2020. ISBN 978-3-7003-2180-4 (€ 12,00)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

6020 Innsbruck, Adamgasse 17

Tel. +43 / 512 / 574594, e-mail: institut@foederalismus.at

www.foederalismus.at

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Mag. Werner TROCK, Niederösterreich
Landesamtsdirektor-Stellv. Mag. Gerhard DAFERT, Niederösterreich
Dr. Klaus HEISSENBERGER, Niederösterreich
Dr. Josef GUNDACKER, Niederösterreich
Landesamtsdirektor Dr. Erich WATZL, Oberösterreich
Landtagsdirektor Dr. Wolfgang STEINER, Oberösterreich
Landesamtsdirektor-Stellv. Dr. Rudolf Ferdinand WATSCHINGER, Oberösterreich
Dr. Gerald GRABENSTEINER, Oberösterreich
Landesamtsdirektor DDr. Sebastian HUBER, MBA, Salzburg
Dr. Reinhard SCHARFETTER, Salzburg
Dr. Paul SIEBERER, Salzburg
MMag. Dr. Christina BAUER, Salzburg
Landesamtsdirektor Dr. Herbert FORSTER, Tirol
Landesamtsdirektor-Stellv. Mag. Barbara SODER, Tirol
Dr. Christian RANACHER, Tirol
Landtagsdirektorin Mag. Renate FISCHLER, MAS, Tirol
Landesamtsdirektor Mag. Philipp ABBREDERIS, Vorarlberg
Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg
Landtagsdirektorin Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg
Landesamtsdirektor-Stellv. Dr. Brigitte HUTTER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie eine periodisch erscheinende Föderalismus-Info heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.